

UNIVERSITÄT ZÜRICH

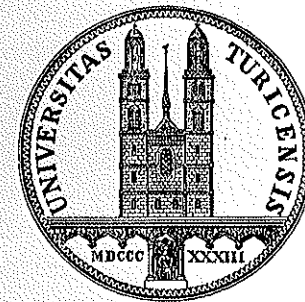
FESTREDE

DES REKTORS PROF. DR. ZACCARIA GIACOMETTI

gehalten an der 122. Stiftungsfeier der Universität Zürich
am 29. April 1955

DIE FREIHEITSRECHTSKATALOGE
ALS KODIFIKATION DER FREIHEIT

JAHRESBERICHT 1954/55



Druck: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

UNIVERSITÄT ZÜRICH

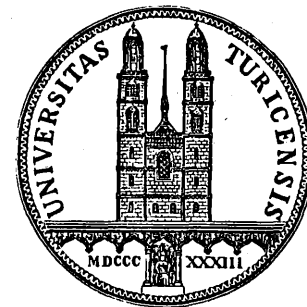
FESTREDE

DES REKTORS PROF. DR. ZACCARIA GIACOMETTI

gehalten an der 122. Stiftungsfeier der Universität Zürich
am 29. April 1955

DIE FREIHEITSRECHTSKATALOGE
ALS KODIFIKATION DER FREIHEIT

JAHRESBERICHT 1954/55



Druck: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Rektoratsrede	3
II. Ständige Ehrengäste der Universität	25
III. Jahresbericht	26
a) Dozentschaft	26
b) Organisation und Unterricht	32
c) Feierlichkeiten und Konferenzen	42
d) Ehrendoktoren und Ständige Ehrengäste	44
e) Studierende	45
f) Prüfungen	47
g) Preisaufgaben.	48
h) Stiftungen, Fonds und Stipendien	50
i) Kranken- und Unfallkasse der Universität	54
k) Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität	54
l) Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen für die Professoren der Universität Zürich (SFF).	56
m) Zürcher Hochschul-Verein	56
n) Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich	60
o) Jubiläumsspende für die Universität Zürich	64
p) Julius-Klaus-Stiftung	67
IV. Schenkungen	71
V. Nekrologe	75

I.

FESTREDE

DES REKTORS PROF. DR. ZACCARIA GIACOMETTI

gehalten an der 122. Stiftungsfeier der Universität Zürich
am 29. April 1955

Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit

I.

Die schweizerische Staatsidee, wie sie in der Bundesverfassung und in den Kantonsverfassungen ihr rechtliches Abbild findet, ist vorab eine freiheitliche und föderalistische. Sie verlangt die Anerkennung der Persönlichkeit des Individuums im Staate, und zwar sowohl im Sinne der Gewährleistung einer staatsgewaltsfreien Sphäre der Menschen wie der Heranziehung der Einzelnen zur staatlichen Willensbildung. Die föderalistische Idee ihrerseits fordert einen genossenschaftlichen Aufbau des Staates. Dementsprechend garantieren Bundesverfassung und Kantonsverfassungen eine gleiche individuelle Freiheit durch Gewährleistung von Freiheitsrechten; sie garantieren eine gleiche politische Freiheit in der Gestalt von politischen Rechten, und zwar im Sinne des Ausbaues des Staates zur Referendumsdemokratie; sie garantieren eine genossenschaftliche Freiheit auf Grund der territorialen Gliederung des Landes in die historisch überkommenen kantonalen und Gemeindegebilde. Ergänzt wird dieser in den Verfassungen verkörperte freiheitliche und föderalistische schweizerische Staatsgedanke durch die Idee der politischen Nation, indem die Bundesverfassung und die Verfassungen der mehrsprachigen Kantone die Vielsprachigkeit des Landes anerkennen und gewährleisten.

Tragende Säule dieses freiheitlichen und föderativen Aufbaues des schweizerischen Staates ist nun zweifellos das verfassungs-

rechtliche Abbild der individuellen Freiheit, der Katalog der Freiheitsrechte. Als solchen bezeichnet man den Normenkomplex der Verfassung, der die Freiheitsrechte garantiert und in der Regel einen besonderen Abschnitt in der Verfassungsurkunde bildet. Dieser Katalog erscheint als die Seele des Ganzen. Denn die Freiheitsrechte stellen bekanntlich sowohl die ideelle als die funktionelle Grundlage der Demokratie sowie auch eine Stütze des Föderalismus dar; zeigt ja der Zentralismus außer autoritären auch totalitäre Tendenzen. Umgekehrt erscheinen Demokratie und Föderalismus als Instrumente der individuellen Freiheit, indem sie eine Verteilung der staatlichen Macht bewirken und damit eine weitere Schranke gegen die Staatsallmacht errichten und auf diese Weise die Freiheitsrechte schützen. Demokratie und Föderalismus sind also zugleich Geschöpfe und Helfer der Freiheitsrechte. Ebenso wird die Vielsprachigkeit des Landes durch den Katalog der Freiheitsrechte im Sinne der Sprachfreiheit sichergestellt. Aber auch die Trennung der Gewalten als Prinzip einer freiheitlichen Organisation der staatlichen Behörden hat ihre geistige Wurzel in der Idee der individuellen Freiheit und bildet eine sehr wichtige Sicherung der Freiheitsrechte.

Eine solche tragende Säule ist aber der Katalog der Freiheitsrechte aus dem Grunde, weil er gewissermaßen den Staatsethos des Landes als einen auf den Menschen ausgerichteten Ethos versinnbildlicht. Die Freiheitsrechte der Verfassung sollen nämlich den Eigenwert und die Würde des Menschen als vernunftbegabtes Wesen in der staatlichen Kollektivität sicherstellen und damit die Staatsgewalt rechtlich beschränken. Darum heißen die Freiheitsrechte auch Menschenrechte. Das ist gewissermaßen das Axiom des Freiheitsrechtskataloges. Die Freiheitsrechte sind also der juristische Ausdruck eines freiheitlichen politischen Wertsystems, dahingehend, daß der Staat um der Einzelnen willen da ist und nicht der Einzelne um des Staates willen; der Sinn des Staates soll mit andern Worten darin bestehen, die Entfaltung des Individuums als des Schöpfers der geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen Werte in der Staatsgemeinschaft zu ermöglichen und den Einzelnen zu fördern. Restlos verwirklicht

erscheint dieses durch den Katalog der Freiheitsrechte konstituierte freiheitliche politische Wertesystem jedoch erst dann, wenn die Freiheitsrechte nicht nur nach Maßgabe der Gesetze garantiert, sondern auch für den Gesetzgeber absolut verbindlich sind, und wenn überdies der Menschenrechtskatalog durch die Legislative unabänderbar ist. Diese Voraussetzungen sind im allgemeinen in der Schweiz erfüllt, während andererseits die Freiheitsrechte noch vergeblich eines Schutzes gegenüber dem Bundesgesetzgeber durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit harren. Allerdings ist die Begrenzung der Staatswirksamkeit durch den Katalog der Freiheitsrechte nur in dem Falle sinnvoll, daß die Freiheitsidee in der Vorstellung der Einzelnen lebt und das politische Bewußtsein des Volkes beherrscht. Wenn die Freiheitsrechte nicht von einer freiheitlichen politischen Tradition und einer freiheitlichen politischen Atmosphäre getragen sind, werden sie vom nächsten Windstoß weggefegt werden oder bilden nur eine Attrappe.

Haben aber die Menschenrechte als freiheitliches politisches Wertesystem die Würde und den Eigenwert des Einzelnen und die Entfaltung des Individuums in der staatlichen Gemeinschaft sicherzustellen, so kann andererseits deren Ausübung von der Verfassung sinnvollerweise auch nicht schrankenlos gewährleistet sein; denn das würde ein geordnetes menschliches Zusammenleben verunmöglichen und damit zum Untergang des freiheitlichen Staates und infolgedessen auch der Freiheitsrechte führen. Der Einzelne genießt vielmehr den Schutz der Verfassung bei der Ausübung der Menschenrechte nur in dem Maße, als diese Ausübung nicht entweder die Interessen anderer verletzt, wie schon die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sagt, und damit mittelbar das öffentliche Wohl beeinträchtigt oder unmittelbar der staatlichen Gemeinschaft schädlich ist. Die Ausübung der Freiheitsrechte ist mit anderen Worten, wie die Verfassung bestimmt und das Bundesgericht näher definiert hat, allein unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen, die den Anforderungen der öffentlichen Ordnung im weiteren Sinne, im Sinne der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe,

der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Verkehr entsprechen, verfassungsrechtlich geschützt. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen auch Maßnahmen gegen Störungen der Freiheit durch Private in Ausübung dieser Freiheit, wie zum Beispiel Beschränkungen der Vertragsfreiheit zum Schutze der Wirtschaftsfreiheit gegen private Monopole oder der Informationsfreiheit, als zulässig; denn die Freiheit des Einzelnen findet eben ihre Grenze an der Freiheit der anderen. Außerdem können noch aus weiteren Gründen des allgemeinen Wohls verfassungsrechtliche Schranken der Freiheitsrechtsausübung in Frage kommen, so unter dem Gesichtspunkte des Schulwesens, Militärwesens und des Staatsschutzes. Alle diese Beschränkungen der Freiheitsrechtsbetätigung bedürfen aber im Rechtsstaate selbstverständlich einer präzisen Rechtsgrundlage und haben sich innerhalb der freiheitlichen Zone zu bewegen; diese Beschränkungen müssen sich mit anderen Worten unter dem Gesichtspunkte der Freiheitsidee, die dem betreffenden Freiheitsrechte zugrunde liegt, und nicht allein nach Maßgabe des Willkürverbotes der Verfassung rechtfertigen lassen. Daher bilden die Freiheitsrechte Spezialbestimmungen zum Willkürverbot und gehen diesem vor. Manche Freiheitsbeschränkungen können eben, ohne willkürlich zu sein, vor den Freiheitsrechten nicht Bestand haben. Alle Freiheitsbeschränkungen, die sich im Rahmen der freiheitlichen Zone halten, sind unechte, alle anderen echte Freiheitsbeschränkungen. Unter dem gleichen Vorbehalt widerspricht auch der moderne Wohlfahrtsstaat nicht dem freiheitlichen Staate, dessen Sinn ja, wie gesehen, im Schutze und in der Förderung der Persönlichkeit des Einzelnen in der Staatsgemeinschaft liegt. Freiheitsrechte und positive Leistungen des Staates stehen solange im Einklang miteinander, als die öffentlichen Interessen, die mit diesen Leistungen verfolgt werden, auch nach freiheitlicher Auffassung schutzwürdig erscheinen.

II.

Die den freiheitlichen Staat kennzeichnenden Kataloge der Menschenrechte garantieren nun aber ihrem Wortlaute nach nur ganz bestimmte Freiheitsrechte. So gewährleistet beispielsweise die schweizerische Bundesverfassung lediglich die Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Vereinsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit nebst einzelnen Seiten der persönlichen Freiheit im Sinne des Verbotes von körperlichen Strafen und des Schuldverhaftes sowie im Sinne des Post- und Telegraphengeheimnisses. Es drängt sich deshalb die für den Einzelnen wichtige, ja vitale Frage auf, ob es dabei sein Bewenden habe. Garantiert also die Verfassung lediglich diejenigen Freiheitsrechte, die sie ausdrücklich erwähnt, so daß der Katalog der Freiheitsrechte sich als freiheitliches politisches Wertsystem in der Gewährleistung dieser Menschenrechte erschöpft, analog der demokratischen Ordnung der schweizerischen Verfassungen, die die politischen Rechte der Bürger auf eidgenössischem und kantonalem Boden in abschließender Weise festlegen? Oder schützen etwa die Kataloge der Freiheitsrechte neben den ausdrücklich garantierten Freiheiten auch jede weitere Seite der individuellen Freiheit, das heißt der natürlichen Freiheit des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt (im Gegensatz zur metaphysischen Freiheit, zur Willensfreiheit), die praktische Bedeutung erlangt? Garantieren sie also jede weitere Einzelfreiheit, die durch den Staat gefährdet wird? – Es ist dasselbe, ob man von Richtungen der individuellen Freiheit als einer allgemeinen Freiheit gegenüber dem Staate oder von Einzelfreiheiten spricht. Hat, wie vorher ausgeführt, der Freiheitsrechtskatalog die Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Beschränkung der staatlichen Macht zugunsten der individuellen Freiheit, so können eben neue Arten der staatlichen Machtäußerung für den Einzelnen Eingriffe in solche Freiheiten darstellen, die bisher nicht praktisch waren und daher in der Verfassung auch nicht ausdrücklich garantiert wurden. Das ist um so mehr der Fall, als der Aufgabenbereich des modernen Staates immer größer wird und als die

Freiheitsrechtskataloge vielfach summarisch gehalten sind und etwas antiquiert anmuten, wie zum Beispiel die schweizerischen, die aus der Regenerationszeit stammen. Da erhebt sich dann die Frage, ob auch diese neuen Seiten der individuellen Freiheit, die aktuelle Bedeutung erlangt haben, den Schutz der Verfassung genießen oder nicht. Steht also mit anderen Worten das Individuum auf Grund des Freiheitsrechtskatalogs allseitig unantastbar da in seiner Freiheit gegenüber der staatlichen Kollektivität? Diese Frage ist für uns Zeitgenossen, die wir einen Höhepunkt im säkulären Kampfe zwischen Freiheit und Unfreiheit erleben, auch von großem aktuellem Interesse. Das uns hier beschäftigende Problem ist aber, wie es sich schon aus der Formulierung der Fragestellung ergibt, was jedoch noch präzisiert werden soll, ein schlicht positivrechtliches und nicht etwa ein politisches oder metaphysisches; es fragt sich lediglich, ob die modernen Verfassungen, die einen Katalog der Freiheitsrechte enthalten, damit auch jede neue Einzelfreiheit, die aktuell wird, garantieren, und nicht, ob sie solche neue Einzelfreiheiten in Hinblick auf ein politisches Dogma oder wegen bestimmter ethischer oder religiöser Überzeugungen garantieren sollen.

Für die Schweiz erhebt sich diese Frage in allererster Linie im Zusammenhang mit der Bundesstaatlichkeit des Landes. Gibt es ja 26 schweizerische Verfassungsurkunden und dementsprechend 26 Freiheitsrechtskataloge. Diese Kataloge weichen aber bekanntlich hinsichtlich der Zahl und des Umfanges der darin ausdrücklich geschützten Freiheitsrechte voneinander ab – wobei allerdings die Gewährleistungen der Kantonsverfassungen angesichts der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes in dem Falle keine rechtliche Bedeutung mehr besitzen, daß die betreffenden Freiheitsrechte zugleich namentlich in der Bundesverfassung garantiert sind. Infolgedessen erhebt sich die Frage, ob die schweizerischen Verfassungen die Freiheitsrechte in verschiedenem Umfange gewährleisten.

So geht die Bundesverfassung in der ausdrücklichen Gewährleistung von Freiheitsrechten weniger weit als die Kantonsverfassungen. Sie garantiert, im Gegensatz zu den meisten Kan-

tonsverfassungen, ihrem Wortlaute nach weder die Meinungsäußerungsfreiheit noch die persönliche Freiheit in umfassender Weise und ebensowenig die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Versammlungsfreiheit. Ist es somit die Meinung der Bundesverfassung, daß zum Beispiel zwei grundlegende, umfassende Freiheitsrechte, die manche andere einschließen, wie sie die Meinungsäußerungsfreiheit und die persönliche Freiheit darstellen, gegenüber der Eidgenossenschaft nur in beschränktem Maße geschützt sein sollen? Gewährleistet mit anderen Worten die Bundesverfassung die Meinungsäußerungsfreiheit lediglich in der Gestalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preß- und Vereinsfreiheit? Garantiert sie die persönliche Freiheit, das ist im Sinne der Kantonsverfassungen die Garantie gegen ungesetzliche Verhaftung sowie das Recht auf Ausschluß von körperlichen Strafen und von Zwangsmitteln zur Erzielung von Geständnissen, allein in der Gestalt des Verbotes körperlicher Strafen und des Schuldverhaftes? Oder sind nicht vielmehr alle Ausstrahlungen der Denkfreiheit und der Freiheit des künstlerischen Erlebens, die ja ihrem Wesen nach rechtlich nicht erfaßbar sind, also alle Seiten der Meinungsäußerungsfreiheit in der Bundesverfassung geschützt? Hat also der Einzelne nicht auch das Recht gegenüber dem Bunde, seine Meinung außer durch die Presse auch durch das geschriebene oder das gesprochene Wort in der Gestalt zum Beispiel einer Rede, einer Theateraufführung, der Vorführung eines Filmes bzw. durch das Mittel des Radios oder des Fernsehens zu äußern, oder seine künstlerischen Empfindungen außer in literarischen Erzeugnissen auch in Werken der bildenden Kunst oder in musikalischen Aufführungen kundzutun? Oder besitzt das Individuum gemäß der Bundesverfassung nicht auch die Garantie gegen ungesetzliche Festnahme durch Bundesorgane? Ferner stellt sich die Frage, ob die Bundesverfassung die Eigentumsfreiheit nicht schütze, so daß der Bundesgesetzgeber die Eigentumsordnung des Zivilgesetzbuches abschaffen dürfte, oder ob die wichtige institutionelle Garantie der Demokratie in der Gestalt der Versammlungsfreiheit in der Eidgenossenschaft nicht verfassungsrechtlich sichergestellt sei. Das sind schwerwie-

gende Probleme, deren praktische Bedeutung proportional wächst mit der Ausdehnung der Bundeskompetenzen. Hat ja der Bund unter dem Vollmachtenregime des letzten Krieges weitgehend in diese Freiheiten eingegriffen.

Dieselbe Problematik erhebt sich auch im Verhältnis zwischen den Kantonen, indem die Kantonsverfassungen nicht im selben Umfange Freiheitsrechte garantieren. So gewährleistet eine ganze Reihe von Kantonsverfassungen die Versammlungsfreiheit und Unterrichtsfreiheit nicht, und einzelne von ihnen ebensowenig die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Eigentumsfreiheit.

In dieser Frage nach dem Umfang der schweizerischen Freiheitsrechtskataloge ist aber zugleich auch die Frage mitenthalten, ob diese Kataloge alle praktisch werdenden Einzelfreiheiten schützen. Mag man das Problem zunächst auch nur mit Hinblick auf ein bestimmtes Freiheitsrecht stellen und zum Beispiel fragen, ob die Bundesverfassung die in vielen Kantonsverfassungen geschützte Meinungsäußerungsfreiheit ebenfalls gewährleiste oder nicht, so ist damit eben das Problem gestellt, ob die Bundesverfassung auch andere Freiheitsrechte als diejenigen, die sie ausdrücklich enthält, garantiere, und infolgedessen zugleich auch gefragt, ob sie überhaupt jede aktuell werdende Freiheit schütze. Das Problem der sachlichen Gleichheit der Freiheitsrechtsverbürgungen ist identisch mit demjenigen der Unbegrenztheit der Freiheitsrechtskataloge.

Die eminent wichtige Frage, ob sich die Menschenrechtskataloge in der Gewährleistung der von ihnen ausdrücklich anerkannten Freiheitsrechte erschöpfen, erhebt sich jedoch selbstverständlich nicht allein mit Hinblick auf die Bundesstaatlichkeit des Landes, also nicht lediglich im Sinne des Problems des Umfanges der Freiheitsrechtsverbürgungen in der Bundesverfassung und in den Kantonsverfassungen. Diese Frage ist vielmehr von allgemeinsten Bedeutung und stellt sich damit ebenso sehr im Einheitsstaate. Es wäre auch eine gar zu provinzielle Problemstellung, wenn man diese Dinge nur unter dem schweizerischen bundesstaatlichen Aspekte, also unter dem Gesichtspunkte

betrachten wollte, ob die schweizerischen Verfassungen die sogenannten klassischen Freiheitsrechte nach dem Vorbild der nordamerikanischen und französischen Erklärungen der Menschenrechte in gleicher Weise gewährleisten.

Höchste Aktualität hat das Problem der rechtlichen Tragweite der Menschenrechtskataloge angesichts der verschiedenen Arten totalitärer Tyrannis, die unsere Zeit heimgesucht haben, erhalten. Die Erniedrigung der Menschenwürde durch die vielen Unmenschlichkeiten der modernen totalitären Staaten hat die Frage nach den Grenzen der staatlichen Macht und damit aber auch die Problematik der rechtlichen Tragweite der Freiheitsrechtskataloge wieder grell in die volle Helle des Bewußtseins gerückt. Und zwar drängt sich überall naturgemäß die Frage auf, ob die Freiheiten, die in den Schrecknissen unserer Tage gefährdet und mit Füßen getreten wurden und werden, auch beim Schweigen der Verfassungsrechtskataloge gewährleistet seien. So erhebt sich zunächst die Kardinalfrage, gibt es ein Recht auf Leben, oder können die staatlichen Machthaber über das menschliche Leben verfügen? Gibt es ein Recht auf sonstige körperliche Unversehrtheit, so ein Recht gegen die Anwendung körperlicher Strafen, gegen zwangsweise Unfruchtbarmachung, gegen die Anwendung der Tortur oder noch raffinierterer Methoden zur Erzwingung falscher Geständnisse, wie zum Beispiel gegen seelische Gewaltanwendung, wie sich die neue italienische Verfassungsurkunde ausdrückt; gibt es ein Recht gegen die Anwendung der Narkoanalyse oder des Lügendetektors? Gibt es, mit andern Worten, eine Freiheit gegen den auf körperlichen Eingriffen beruhenden staatlichen Geistesdirigismus? Existiert auch ohne ausdrückliche Gewährleistung im Menschenrechtskatalog eine Bewegungsfreiheit gegenüber dem Staate im Sinne zum Beispiel eines Rechtes gegen administrative Internierung, gegen zwangsweise Anweisung eines Wohnsitzes, gegen Zwangsarbeit und andere Formen der modernen Sklaverei? Man kann alle diese Rechte als persönliche Freiheit im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen. Insofern eine solche persönliche Freiheit in der Verfassung ausdrücklich garantiert sein sollte, würde diese Frage zusammen-

fallen mit derjenigen, ob sich derartige staatliche Maßnahmen unter freiheitlichen Gesichtspunkten noch rechtfertigen lassen. Besteht eine Auswanderungsfreiheit? Praktisch ist das identisch mit dem Anspruch auf Aushändigung eines Passes und damit letzten Endes auf Nichtentzug der Staatsangehörigkeit. Gibt es eine Radioempfangsfreiheit? Existiert eine gleiche Freiheit für alle, so zum Beispiel ohne Rücksicht auf die Rasse und damit eine Rassengleichheit? Aktuell ist zum Beispiel heute auch die Frage der Informationsfreiheit, die eine Voraussetzung und Ergänzung der Preßfreiheit, und zwar im Sinne einer Freiheit zur Beschaffung, Übermittlung und Verbreitung von Nachrichten bildet. Angesichts des Zusammenbruchs, den die individuelle Freiheit im totalitären Staat erlitten hat, ist neuerdings in einzelnen Ländern eine Sichtung der Menschenrechtskataloge erfolgt. Dementsprechend haben verschiedene moderne Verfassungsurkunden, wie die westdeutsche und italienische sowie auch die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen neue Einzelfreiheiten, die Aktualität erlangt haben, ausdrücklich garantiert.

Auch in der Schweiz sind schon vereinzelt als Reaktion gegen staatliche Eingriffe in die Persönlichkeit des Einzelnen Freiheiten zur Geltung gebracht worden, die, weil nicht zu den klassischen Freiheitsrechten gehörend, in keiner Verfassungsurkunde ausdrücklich stehen. Diese Fälle muten allerdings im Vergleich zu dem, was sich die staatliche Kollektivität in anderen Ländern gegenüber dem Individuum zuschulden kommen ließ, recht idyllisch an. So wurde zum Beispiel im Jahre 1930 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen ein Verbot des Gemeinschaftsbadens in Appenzell Innerrhoden erhoben und damit implizite eine Badefreiheit beansprucht¹. So machte man gegen ein Verbot des Regierungsrates von Luzern von 1919 auf Einführung der fakultativen Feuerbestattung in der Stadt Luzern ein Recht des Einzelnen geltend, über das Schicksal seiner sterblichen Hülle frei verfügen zu können². So wurde in der Referendumskampagne

¹ H. Huber: Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte, Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1936, S. 1a ff.

² BGer 45 I 119 ff.

von 1949 gegen das neue eidgenössische Tuberkulosegesetz, das die periodische Zwangsdurchleuchtung der gesamten Bevölkerung vorschrieb, die Existenz eines Rechtes des Individuums gegenüber dem Bund auf freie Verfügung über den eigenen Körper angenommen¹. Solche Beispiele ließen sich vermehren.

III.

Das wäre die Problemstellung. Und nun die Problemlösung, insofern eine solche überhaupt möglich ist. Es soll, wenn auch nur andeutungsweise, versucht werden, zu einer positiven Beantwortung unserer Frage zu gelangen. Ein solcher Versuch, das ist die Lösung des verfassungsrechtlichen Problems, ob die Freiheitsrechtskataloge nicht nur die ausdrücklich aufgezählten Einzel Freiheiten, sondern auch jede andere Freiheit, die praktisch wird, garantieren, hat naturgemäß mit den Mitteln der juristischen Hermeneutik, das ist auf dem Wege der Auslegung oder der Ausfüllung echter Lücken der Verfassung zu erfolgen. Dabei fragt es sich, ob man zu einem positiven Ergebnis schon auf Grund der Interpretation einzelner Verfassungsartikel oder aber allein des Katalogs der Freiheitsrechte als Ganzen gelangen könnte, oder ob dieser Katalog echte Lücken enthalte, die somit der Ausfüllung bedürfen.

So ließe sich die Frage aufwerfen, ob neue Einzelfreiheiten, die durch staatliche Maßnahmen praktisch werden, nicht bereits nach Maßgabe des im Gleichheitssatz der Verfassung enthaltenen Willkürverbotes geschützt seien. So hat das Bundesgericht wiederholt Beschwerden wegen Verletzung der individuellen Freiheit unter dem Gesichtspunkte der Willkür beurteilt, so zum Beispiel die Frage der Zulässigkeit des Verbotes einer öffentlichen Versammlung in einem Kanton, dessen Verfassung die Versammlungsfreiheit nicht ausdrücklich garantiert², und ebenso auch das

¹ Vgl. z. B. den Aufsatz: Die staatspolitische Bedeutung des neuen Tuberkulosegesetzes, Neue Zürcher Zeitung 1949, Nr. 632.

² Vgl. H. Huber: a. a. O. S. 22a.

Kremationsverbot von Luzern¹. Das Willkürverbot vermag aber naturgemäß nicht in allen Fällen der Verletzung neuer individueller Freiheiten zu helfen; denn die Beschränkungen von Einzelfreiheiten, die die Verfassung nicht ausdrücklich gewährleistet, lassen sich auf Grund des Willkürverbotes, wie bereits angetönt, sehr oft auch unter solchen Gesichtspunkten rechtfertigen, die vor der ratio der individuellen Freiheit keinen Bestand haben. Die echte Freiheitsbeschränkung ist eben nicht immer identisch mit dem Willkürakt, mit dem ungesetzlichen Zwang; es gibt vielmehr auch freiheitswidrigen gesetzlichen Zwang. So hätte sich meines Erachtens zum Beispiel auch das Luzerner Kremationsverbot vom Standpunkt der Willkür wohl rechtfertigen lassen; bei diesem Verbot spielten nämlich nach der Annahme des Bundesgerichtes Rücksichten auf die Lehre der katholischen Kirche eine Rolle, so Rücksichten auf can. 1203 des Codex juris canonici, wonach die Pflicht besteht, die Leichen der verstorbenen Gläubigen zu begraben und die Leichenverbrennung verworfen wird; unter diesem Gesichtspunkte ließe sich aber das genannte Verbot in einer katholischen Landesgegend offensichtlich begründen; unzulässig war das freiheitswidrige Verbot hingegen schon mit Hinblick auf die Vorschrift des Art. 49 Abs. 4 der Bundesverfassung, dahingehend, daß die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf.

Ferner ließe sich fragen, ob man die Einzelfreiheiten, die praktische Bedeutung erlangen und nicht ausdrücklich verfassungsrechtlich garantiert sind, nicht etwa als Freiheitsrechte auf dem Interpretationswege oder im Sinne einer Lückenausfüllung aus bestimmten ausdrücklichen Freiheitsrechten des Katalogs ableiten könnte. Das ist in beschränktem Maße zweifellos möglich. So kann man zum Beispiel sagen, daß die Preßfreiheit eine bestimmte Richtung, ja das Kernstück der Meinungsäußerungsfrei-

¹ BGer 45 I 132ff. Ebenso wurde z. B. in BGer I 317 und 46 I 215 die Frage der Verletzung der individuellen Freiheit nur unter dem Kriterium des Willkürverbotes im Sinne des ungesetzlichen Zwanges geprüft.

heit sei, und daß der Presseartikel der Bundesverfassung infolgedessen auch die übrigen Bestandteile der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne der Wortfreiheit, der Brieffreiheit, der Freiheit der bildenden Darstellung, der Informationsfreiheit, der Radiofreiheit im Sinne der Freiheit des Programmbetriebes gewährleiste¹; es wäre kaum sinnvoll, daß die Bundesverfassung dem Einzelnen nur die Freiheit garantieren sollte, seine Meinung durch das Mittel der Presse und nicht auch in anderer Art und Weise zu äußern und zu verbreiten. Die bundesgerichtliche Judikatur hat allerdings diese Auffassung bisher nicht geteilt und meines Wissens sogar die Frage offengelassen, ob die Preßfreiheit auch jede andere Form der mechanischen Gedankenwiedergabe, als diejenige durch das Mittel der Presse, wie durch Grammophonplatten und Film schütze. Das ist insbesondere angesichts der rechtsschöpferrischen Art, in der das Bundesgericht den Gleichheitssatz der Bundesverfassung handhabt, auffallend. Die Judikatur in den Vereinigten Staaten nimmt zum Beispiel an, daß die Freiheit der Meinungsäußerung durch den Film den Schutz der Preßfreiheit genieße². Ebenso erscheint die Ableitung der Auswanderungsfreiheit aus der Niederlassungsfreiheit möglich. So kann man weiter fragen, ob sich in der Eidgenossenschaft einzelne Freiheiten wie die Eigentumsfreiheit oder die persönliche Freiheit im umfassenden Sinne eines Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit nicht auf dem Wege der Ausfüllung echter Lücken der Bundesverfassung als Freiheitsrechte nachweisen ließen; diese Freiheiten sind eben die notwendige Voraussetzung für die Betätigung bestimmter ausdrücklicher Freiheitsrechte der Bundesverfassung, wie der Handels- und Gewerbe-freiheit und der Preßfreiheit, und erscheinen daher für die Anwendung der diese Freiheitsrechte garantierenden Verfassungsnormen unbedingt erforderlich. Wenn auch der Richterstuhl kein Lehrstuhl ist, so könnte eine Jurisprudenz, die nicht zu sehr

¹ In diesem z. B. *Fleiner*: Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 372; *A. Favre*: L'Evolution des droits individuels de la constitution, Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1936, S. 291 aff.; *R. Bäumlin*: Die rechtsstaatliche Demokratie, 1954, S. 100ff.

² Vgl. z. B. U. S. Supreme Court 334 (1948) S. 166; 343 (1952) S. 495.

auf dem Buchstaben der Verfassungsbestimmungen des Menschenrechtskatalogs beharrt, sondern mehr nach dem Sinngehalt dieser Verfassungsnormen forscht, aus den ausdrücklich garantierten Freiheitsrechten manches herausholen. Zu einer allseitigen positiven Beantwortung der Frage nach der verfassungsrechtlichen Fundierung aller aktuell werdenden Freiheiten durch die Menschenrechtskataloge käme man jedoch auch auf diese Weise wohl nicht. Die Zahl der ausdrücklich gewährleisteten Freiheiten ist eben naturgemäß begrenzt, während die Einzelfreiheiten, die praktische Bedeutung erhalten können, entsprechend den unbegrenzten Möglichkeiten der sie aktualisierenden staatlichen Machtäußerungen unerschöpflich sind. Darum läßt sich nicht jedes Freiheitsrecht, auf das man Anspruch erhebt, aus anderen, von der Verfassung ausdrücklich garantierten Freiheitsrechten ableiten. So schließt zum Beispiel die Vereinsfreiheit der Bundesverfassung kaum eine allgemeine Versammlungsfreiheit in sich, und ebensowenig könnte offensichtlich die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung in bestimmten Vorschriften der Bundesverfassung erblickt werden.

Eine allseitige positive Lösung unserer Frage erscheint meines Erachtens nur dann vorstellbar, wenn man die garantierten Freiheitsrechte nicht isoliert, sondern in ihrem geistigen Zusammenhange im Sinne einer Gesamtschau betrachtet, wenn man, mit anderen Worten, auf den Wesensgehalt des Freiheitsrechtskatalogs als Ganzes zurückgeht und die darin gewährleisteten Freiheitsrechte als Einzeläußerungen des freiheitlichen politischen Wertsystems, das der Menschenrechtskatalog normiert, auffaßt¹. Wenn die Freiheitsrechtsverbürgungen, wie gesehen, als freiheitliches politisches Wertsystem die menschliche Würde und den Einzelwert des Individuums in der Staatsgemeinschaft sicherstellen und infolgedessen die Funktion einer rechtlichen Beschränkung der Staatswirksamkeit haben sollen, so muß dementsprechend auch jede neue Gefährdung der menschlichen Würde und des Eigenwertes des Einzelnen durch den Staat eine Schranke am Freiheitsrechtskatalog finden. Mit anderen Worten,

¹ Vgl. zum Folgenden auch mein Staatsrecht der Kantone, 1941, S. 169ff.

jede neue Seite der individuellen Freiheit, die als Gegensatz solcher neuer Eingriffe in die menschliche Würde oder Persönlichkeit des Einzelnen konkrete Gestalt erlangt, muß sinnvollerweise ebenfalls im Menschenrechtskatalog gewährleistet sein. Da aber, wie gesehen, die Möglichkeit neuer staatlicher Einbrüche in die individuelle Freiheit faktisch unbegrenzt erscheint, so muß dementsprechend auch der Katalog der Freiheitsrechte in der Gewährleistung von Freiheiten gegenüber dem Staate unbegrenzt sein; sonst wäre diese durch den Menschenrechtskatalog gebildete verfassungsrechtliche Schranke der staatlichen Macht entgegen ihrem Sinne beschränkt. Die Zerlegung der individuellen Freiheit in einzelne Freiheitsrechte in den Freiheitsrechtskatalogen der Staatsverfassungen kann daher nicht endgültig sein; sie ist vielmehr historisch zu erklären, indem die Verfassungen nach dem Vorbild der nordamerikanischen und französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte diejenigen Freiheiten, die damals aktuell waren, das heißt durch den Staat gefährdet erschienen, gewährleisteten. Die Aufzählung einzelner Freiheitsrechte in den modernen Menschenrechtskatalogen ist also nur beispielhaft. Das liegt in der Logik der freiheitlichen Verfassung. Praktisch erscheint ja auch keine andere Art der Gewährleistung der individuellen Freiheit möglich; denn das Leben ist stets im Flusse, und der Verfassungsgesetzgeber vermag infolgedessen nicht alle Einzelfreiheiten, die einmal Aktualität erlangen können, vorausszusehen und daher von vorneherein ausdrücklich zu garantieren. Es wäre aber unvorstellbar, daß der Freiheitsrechtskatalog einzelne bestimmte Freiheiten garantiere, andere ebenso wichtige aber ohne Gewährleistung ließe; es wäre zum Beispiel undenkbar, daß die Bundesverfassung zwar die Preßfreiheit, aber nicht die übrigen Komponenten der Meinungsfreiheit, die einmal praktische Bedeutung erlangen können, gesamthaft gewährleiste, ja daß sie die persönliche Freiheit in weiterem Sinne, die die Bedingung für die Wirksamkeit vieler anderer Freiheiten bildet, ungeschützt lassen sollte, so daß Bund und Kantone nicht in gleichem Maße freiheitliche Gemeinwesen sein würden. Auch die Demokratie könnte nur unvollständig funk-

tionieren, wenn nicht alle Freiheiten, die für das richtige Spielen der demokratischen Einrichtungen erforderlich sind, verfassungsrechtlich garantiert wären. Eine solche partielle Gewährleistung der individuellen Freiheit ließe sich unter dem Gesichtspunkte der Freiheitsidee, die dem Katalog der Freiheitsrechte zugrunde liegt, nicht begründen; damit wäre ja entgegen dem Sinne der Menschenrechtskataloge auch die menschliche Würde und der Eigenwert der Persönlichkeit des Einzelnen, die mit der Garantie von Freiheitsrechten geschützt werden sollen, gegenüber der Staatsgewalt nur partiell gesichert. Soll jedoch der Freiheitsrechtskatalog die menschliche Würde und den Eigenwert des Individuums sicherstellen, was ja sein Wesensgehalt, sein axiomatisches Prinzip ist, so müssen sinnvollerweise menschliche Würde und Eigenwert des Einzelnen auch umfassend, allseitig geschützt sein. Entweder enthält eben der Freiheitsrechtskatalog ein freiheitliches politisches Wertsystem oder nicht. Tertium non datur. Muß man das aber annehmen, so ist dann in der ausdrücklichen Gewährleistung einzelner Freiheiten durch den Menschenrechtskatalog der Verfassung zugleich die Garantie aller in Zukunft aktuell werdenden Freiheiten mitenthaltend. Auch hier steckt im Besonderen das Allgemeine. Der Freiheitsrechtskatalog schließt mit anderen Worten grundsätzlich, das heißt seiner Idee nach, die innerstaatliche Koexistenz von Freiheit und Unfreiheit aus. In diesem Sinne einer prinzipiellen Unmöglichkeit der Paarung von Freiheit und Unfreiheit auf Grund des Wesensgehaltes der Freiheitsrechtskataloge kann man auch von einer Unteilbarkeit der Freiheit sprechen, welchem Begriff man heute in der politischen Literatur und in der Presse öfters begegnet. In unserem Zusammenhange kann die Unteilbarkeit der Freiheit jedenfalls nur diese Bedeutung haben. Denn das Recht kann die Freiheit teilen. Das ist im freiheitlichen Staate dann der Fall, wenn die Freiheitsrechtskataloge aus bestimmten Gründen der Staatsräson einzelne Freiheiten von der Gewährleistung besonders ausschließen oder den Wesensgehalt von Freiheitsrechten, die sie ausdrücklich garantieren, begrenzen, also echte Freiheitsbeschränkungen vorsehen oder zulassen. So

hat zum Beispiel die Bundesverfassung die Unterrichtsfreiheit mit Rücksicht auf die kantonale Schulhoheit nicht garantieren wollen; so wird die Handels- und Gewerbefreiheit in den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung nur noch unter dem Vorbehalte weitgehender Abweichungsmöglichkeiten geschützt; ebenso ist die Niederlassungsfreiheit der Bundesverfassung aus föderalistischen Motiven lediglich im Rahmen gewisser systemwidriger Schranken gewährleistet, indem die Niederlassung unter bestimmten Voraussetzungen verweigert oder entzogen werden kann. Desgleichen stehen einzelne Freiheitsrechte der Bundesverfassung, wie die Niederlassungsfreiheit, nur dem Schweizerbürger zu. Hieher gehören ferner die seinerzeit im Interesse der Erhaltung des religiösen Friedens erlassenen konfessionellen Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung. Dementsprechend muß man ergänzend sagen, daß die Freiheitsrechtskataloge zwar alle aktuell werdenden Freiheiten gewährleisten, aber nur unter dem Vorbehalte ausdrücklicher Ausnahmen¹.

Die Auffassung, wonach die Freiheitsrechtskataloge alle Seiten der individuellen Freiheit garantieren, wird auch ideenhistorisch erhärtet. Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die den späteren Menschenrechtskatalogen als Vorbild diente, sagt in ihrem Artikel 2, daß der Zweck jedes Gemeinwesens die Erhaltung der natürlichen und unverlierbaren Rechte des Menschen sei, und zählt zu diesen Rechten neben dem Eigentum, der Sicherheit und dem Widerstandsrecht in erster Linie die Freiheit schlechthin. Diese wird dann im Artikel 4 näher definiert als die Freiheit, alles tun zu dürfen, was den anderen nicht schadet, während in den nachfolgenden Artikeln der Erklärung einzelne typische Freiheiten, die damals aktuell

¹ Dieser Vorbehalt bildet, im Gegensatz zur Annahme von *Brühwiler*: Die Freiheitsrechte der Kantonsverfassungen in ihrem Verhältnis zur Bundesverfassung, 1948, S. 94, keinen Widerspruch zu der These, daß alle rechtlich relevanten Seiten der individuellen Freiheit den Schutz der Verfassung genießen. Wenn diese Auffassung der Tatsache, daß die Verfassungen nur einzelne bestimmte Freiheiten ausdrücklich garantieren, nicht widerspricht, so kann sie offensichtlich um so weniger im Widerspruch stehen zu den ausdrücklichen Vorbehalten der Verfassung zu diesen formellen Gewährleistungen.

waren und die heute noch die klassischen Menschenrechte bilden, proklamiert werden. Daraus läßt sich schließen, daß die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte jegliche individuelle Freiheit erfassen wollte. Auf diesem Standpunkte stehen offensichtlich die französischen Publizisten *Duguit* und *Hauriou*, wenn sie sagen, daß diese Erklärung der Menschenrechte der genaue Ausdruck «de la doctrine individualiste» sei¹, bzw. daß der Staat durch diese Erklärung zur Gewährleistung des «ordre individualiste» verpflichtet sei².

Dementsprechend verneint *Hauriou* die Frage, ob die Aufzählung der Freiheitsrechte in der französischen Menschenrechtserklärung abschließend sei; das gilt dann auch für das gegenwärtige französische Verfassungsrecht, da diese Erklärung von 1789 in Frankreich noch immer in Kraft steht; so verweist auch die französische Verfassung von 1946 in ihrer Präambel auf diese Proklamation³. Auch sonst begegnet man in der älteren Literatur vereinzelt Aussagen oder Andeutungen nach der Richtung, daß die Freiheitsrechtskataloge alle praktisch werdenden Freiheiten gegenüber dem Staate garantieren⁴.

¹ *Duguit*: *Traité de droit constitutionnel*, 2. Aufl., 3. Band, S. 568.

² *Hauriou*: *Précis de droit constitutionnel*, 2. Aufl., S. 625.

³ Praktisch wäre allerdings diese Feststellung für Frankreich ohne Bedeutung, da die Freiheitsrechte der Menschenrechtserklärung nach französischer Auffassung lediglich nach Maßgabe der Gesetze garantiert sind.

⁴ So vorab bei *G. Jellinek*, wenn er den *status negativus* als einen durchaus einheitlichen bezeichnet, der nicht aus einer gesonderten Anzahl von Rechten besteht, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 113; vgl. auch seine *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., S. 420. Vgl. ferner z. B. *Santi Romano*: *Principii di diritto costituzionale generale*, S. 124. In diesem Sinne sind wohl auch *O. Mayer*: *Deutsches Verwaltungsrecht*, Band 1, 3. Aufl., S. 71, und *Kelsen*: *Allgemeine Staatslehre*, S. 154, zu verstehen.

Die Schlußfolgerung, daß der Freiheitsrechtskatalog alle rechtlich erheblichen Freiheiten schütze, läßt sich dagegen offensichtlich kaum aus dem Verteilungsprinzip von *Carl Schmitt* folgern, wonach die Freiheitssphäre des Einzelnen prinzipiell unbegrenzt, während die Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese Sphäre begrenzt sei, da dieses Verteilungsprinzip sich nicht aus der Verfassung ergibt, also keine rechtliche Beschränkung ist, die der Verfassungsgesetzgeber der Staatsgewalt auferlegt in der Gestalt der Freiheitsrechtskataloge, sondern einer naturrechtlichen Ideologie, der Grundidee der bürgerlichen Freiheit entspricht und nur seinen Ausdruck in einer Reihe von Menschenrechten findet, *Verfassungslehre*, S. 126f., 168. Damit ist offensichtlich noch

Ebenfalls in der Rechtspraxis werden vielfach solche Freiheiten anerkannt, die nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung verankert sind. So kann in England der Richter gegen jede Freiheitsbeschränkung angerufen werden¹, wobei allerdings die Freiheitsrechte nicht katalogisiert sind, sondern dem Gewohnheitsrecht angehören, so daß sie auf dem Wege der Gewohnheitsrechtsbildung ergänzt werden können². Auch in der schweizerischen Praxis finden sich, wie schon bemerkt, einzelne Ansätze in diesem Sinne, so wenn das Bundesgericht ein Recht auf Verfügung über den eigenen Körper nach dem Tode annimmt oder sonst in seiner Judikatur mit der individuellen Freiheit operiert³, oder wenn es offensichtlich die Auffassung vertritt, daß die Eigentumsfreiheit auch in denjenigen Kantonsverfassungen garantiert sei, die sie nicht ausdrücklich schützen⁴, wie das bei der Tessiner Verfassung der Fall ist. Ebenso halten sich die Kantone im allgemeinen auch an diejenigen klassischen Freiheitsrechte, die sie nicht ausdrücklich gewährleisten und die ebenfalls nicht in der Bundesverfassung stehen. Das gilt zum Beispiel für die Versammlungsfreiheit und die Unterrichtsfreiheit, die faktisch auch in den Kantonen geschützt werden, deren Verfassungen sie nicht formell garantieren.

In der gleichen Richtung wie diese Ansätze der Praxis weist auch eine bestimmte Vorschrift von zwei Verfassungsurkunden hin. So statuiert der Zusatzartikel 9 der Verfassung der Vereinigten Staaten, daß die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung nicht als Versagung oder Kürzung anderer dem Volke zukommender Rechte ausgelegt werden solle. So bestimmt die Verfassung von Appenzell Innerrhoden in ihrem Artikel 2, daß durch die Verfassung grundsätzlich volle Freiheit anerkannt sei nicht gesagt, daß der Katalog nicht abschließend sei, sondern lediglich, daß die Idee der bürgerlichen Freiheit in der Gestalt dieser Reihe von Menschenrechten ihre Realisierung erfahren habe.

¹ Vgl. *W. Schaumann*, *Die Landesplanung 1950*, S. 197, und die dort erwähnte Literatur.

² Vgl. *Hauriou*: a. a. O. S. 625.

³ Wenn es auch diese Fälle einzig nach Maßgabe des Willkürverbotes beurteilt. Vgl. *Anm. 1*, S. 14.

⁴ BGer 35 I 571.

und daß folgende Rechte von selbst gewährleistet seien, worauf eine Aufzählung der klassischen Freiheitsrechte folgt.

Auf Grund der Auslegung des Normenkomplexes der Freiheitsrechtskataloge nach Maßgabe seines Wesensgehaltes, seines axiomatischen Prinzipes läßt sich somit die These vertreten, daß die Menschenrechtskataloge der modernen Verfassungsurkunden nicht nur die einzelnen Freiheiten, die sie aufzählen oder die sich aus den einzelnen, namentlich geschützten Freiheitsrechten ergeben, garantieren, sondern daß sie vielmehr unter dem Vorbehalt ausdrücklicher Vorbehalte jede individuelle Freiheit, die rechtlich relevant wird, gewährleisten¹. Genauer gesagt, neben den bereits aktuellen und in den Freiheitskatalogen ausdrücklich geschützten Freiheiten werden auch die potentiellen Freiheiten im Moment ihrer Aktualisierung von Verfassungsrechts wegen gewährleistet und damit zu ungeschriebenen Freiheitsrechten. Die ausdrückliche Aufnahme eines solchen Freiheitsrechtes in die Verfassungsurkunde, zum Beispiel der Informationsfreiheit in den geplanten neuen Presseartikel der Bundesverfassung, bedeutet dann nichts anderes als die Umwandlung von ungeschriebenem in geschriebenes Verfassungsrecht.

Als Verfassungsrecht teilen aber die ungeschriebenen Freiheitsrechte das rechtliche Schicksal der geschriebenen. So sind selbstverständlich die ungeschriebenen Freiheitsrechte gleich den geschriebenen allein im Rahmen der öffentlichen Ordnung im vor-

¹ Diese Konzeption scheint denn auch in der Schweiz allmählich Wurzel zu fassen; vgl. z. B. *W. Kägi*: Zur Entwicklung des schweizerischen Rechtsstaates seit 1848, Festgabe zum Zentenarium der Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1952, S. 192; *H. Marti*: Die Handels- und Gewerbefreiheit, 1950, S. 26f.; *H. Meißer*: Demokratie und Liberalismus in ihrem Verhältnis zueinander, 1941, S. 82; *K. Spöndlin*: Die verfassungsmäßige Garantie der persönlichen Freiheit, 1945, S. 52ff.; *C. Hegnauer*: Das Sprachenrecht der Schweiz, 1947, S. 27; *W. Schaumann*: a. a. O. S. 197; *H. G. Lüchinger*: Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung, 1954, S. 179ff.; *E. Rächner*: Umfang und Grenzen der Freiheitsrechte der Beamten nach schweizerischem Recht, 1954, S. 52ff.

Praktisch zu einem ähnlichen Ergebnis wie der Text, wenn auch mit ganz anderer Begründung, kommt *H. Huber*: a. a. O. S. 143a und 153a, wenn er die Freiheitsrechte als Postulate, Programme auffaßt und das Fehlen von Freiheitsrechten als Programmlücken, die der Verfassungsgerichtshof unter Umständen auszufüllen habe.

her erwähnten Sinne garantiert. Dementsprechend sind aber umgekehrt auch staatliche Eingriffe in ungeschriebene Freiheitsrechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Wohles nur in dem Falle zulässig und damit unechte Freiheitsbeschränkungen, daß sie sich innert der Schranken der freiheitlichen Zone halten, und nicht schon dann erlaubt, wenn solche Einbrüche unter dem Gesichtspunkte der Willkür oder der Freiheit von ungesetzlichem Zwang gerechtfertigt werden können. Damit sind auch alle ungeschriebenen Freiheitsrechte Spezialbestimmungen zum Willkürverbot der Bundesverfassung und gestalten dieses allseitig freiheitlich. Ferner sind wie die geschriebenen auch die ungeschriebenen Freiheitsrechte in der Schweiz verfassungsmäßige Rechte gemäß Artikel 113 der Bundesverfassung und genießen daher den Schutz des Bundesgerichtes. Als verfassungsmäßige Rechte stehen jedoch auch die ungeschriebenen gleich den geschriebenen Freiheitsrechten der Kantonsverfassungen angesichts des Vorranges des Bundesrechtes vor dem kantonalen Recht nur soweit in Geltung, als sie nicht zugleich in der Bundesverfassung garantiert sind. Da aber nach der vorher entwickelten Auffassung die Freiheitsrechtskataloge und damit auch die Bundesverfassung alle Freiheiten garantieren, so haben die Menschenrechtskataloge der Kantonsverfassungen keine rechtliche Bedeutung mehr, sondern sind lediglich noch historische Größen. Diese zentralistische Auswirkung der Freiheitsrechtsverbürgungen der Bundesverfassung steht aber nur scheinbar im Gegensatz zum föderalistischen Prinzip, da ja auch diesem die Freiheitsidee zugrunde liegt. Allein eine allseitig freiheitliche Eidgenossenschaft vermag die Kantone zu sichern.

Zusammenfassend läßt sich auf Grund der vorhergehenden Ausführungen sagen, daß die Freiheitsrechtskataloge eine lückenhafte Aufzählung, aber, unter dem Vorbehalte ausdrücklicher Ausnahmen, eine lückenlose Gewährleistung der individuellen Freiheiten enthalten, so daß man von einer formalen Lückenhaftigkeit, aber sachlichen Lückenlosigkeit dieser Freiheitsrechtsverbürgungen reden kann, im Gegensatz zur bundesstaatlichen oder demokratischen Kompetenzordnung, die formal lückenlos, aber sachlich

als Machtverteilung notwendigerweise lückenhaft sein müssen¹. Die sachliche Lückenlosigkeit des Freiheitsrechtskataloges ergibt sich aus dessen Wesenheit als freiheitliches Wertsystem, die formale Lückenhaftigkeit des Menschenrechtskataloges aus der Unbegrenztheit der Möglichkeiten staatlicher Eingriffe in die Persönlichkeit des Einzelnen und damit aus der Unbegrenztheit der Freiheit. Wenn jedoch der Freiheitsrechtskatalog sachlich lückenlos erscheint, also alle Freiheiten zu einer abschließenden rechtlichen Ordnung zusammenfaßt, so stellt er gleichsam eine Kodifikation der individuellen Freiheit dar.

¹ Da eine lückenlose sachliche Machtverteilung im Bundesstaate zum Einheitsstaat oder Staatenbund, in der Demokratie zur Aufhebung der letzteren oder zur Konzentration der Staatsgewalt bei der Aktivbürgerschaft führen würde.

II.

STÄNDIGE EHRENGÄSTE DER UNIVERSITÄT

- Abegg-Haegler*, Carl Julius, Dr. phil. h. c., Kaufmann, in Zürich (1933)
Biber, Werner, Dr. med., Präsident der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, in Zürich (1950)
Blaß, Heinrich, Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Bodenkredit-Anstalt, in Zürich (1949)
Bodmer, Martin, Dr. h. c., Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in Genf (1940)
Boßhard, Gottfried, Dr. iur. h. c., Ehrenpräsident der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft «Winterthur», in Winterthur (1933)
Burckhardt, Felix, Dr. phil., alt Direktor der Zentralbibliothek, in Zürich (1944)
Escher-Frey, Hans, Dr. iur., in Zürich (1946)
Hofmann, Johann, Dr. phil., alt Direktor der kant. landwirtschaftlichen Schule «Strickhof», in Zürich (1949)
Hunziker, Fritz, Prof. Dr. phil., alt Rektor des kant. Literaturgymnasiums, in Feldmeilen (1951)
Korrodi, Hermann, Dr. iur., Direktor der Elektro-Watt, Elektrische und industrielle Unternehmungen AG, in Zürich (1944)
Lavater, Hans, Musikdirektor, in Zürich (1933)
Pessina, Plinio, Dr. rer. pol., Direktor der Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich (1950)
Peter, Heinrich, Kantonsbaumeister, in Zürich (1951)
Reinhart, Oscar, Dr. phil. h. c., in Winterthur (1933)
Rübel, Eduard, Prof. Dr. phil., in Zürich (1940)
Sigerist, Henry E., Prof. Dr. med., in Pura, Tessin (1947)
Speiser, Andreas, Prof. Dr. phil., in Basel (1945)
Sulzer, Hans, Dr. iur., Minister, in Winterthur (1953)
Zoelly, Charles, Dr. iur., Generaldirektor der Schweiz. Bankgesellschaft, in Zürich (1951)
Zollinger, Walter, Dr. oec. publ., in Zürich (1945)

Die Zahl in Klammern bezeichnet das Jahr der Ernennung zum Ständigen Ehrengast.

III.

BERICHT

ÜBER DAS AKADEMISCHE JAHR 1954/55

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1954 bis 31. März 1955)

a) Dozentenschaft

Todesfälle

Die Universität beklagt den Hinschied von zwei Dozenten:

Nach einer langen Leidenszeit starb am 29. August 1954 in Chur Titularprof. Dr. *Paul Götz*. Prof. Götz wirkte seit dem Wintersemester 1931/32 als Privatdozent für Physik der Atmosphäre an der Philosophischen Fakultät II.

Am 16. Dezember 1954 starb im 80. Altersjahr Honorarprof. Dr. *August Egger*. Der Verstorbene wurde auf Beginn des Wintersemesters 1904/05 als Extraordinarius an die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät berufen und auf Beginn des Wintersemesters 1905/06 zum Ordinarius für Schweizerisches Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht befördert, in welcher Eigenschaft er bis zu seinem am Ende des Sommersemesters 1944 aus Altersgründen erfolgten Rücktritt wirkte. In den Jahren 1912/1914 bekleidete er das Amt des Rektors der Universität.

Die Universität wird den beiden verstorbenen Dozenten ein ehrendes Andenken bewahren. Ihre Bilder und Nekrologe befinden sich im Abschnitt V dieses Berichtes.

Rücktritte

Altershalber traten von ihren Professuren zurück *auf Beginn des Sommersemesters 1955*: Prof. Dr. *Emil Brunner*, Ordinarius für Systematische Theologie (unter Ausschluß der Dogmengeschichte und der Symbolik) und für Praktische Theologie, Prof. Dr. *Hans Heußer*, Ordinarius für Krankheiten und Klinik kleiner

Haustiere, gerichtliche Tierheilkunde, Huf- und Klauenbeschlag, Beurteilungslehre des Pferdes und Direktor der Kleintierklinik, Prof. Dr. *Max Zollinger*, Extraordinarius für allgemeine Didaktik des Mittelschulunterrichtes. Der Regierungsrat ernannte die drei zurückgetretenen Dozenten in Anerkennung ihrer langjährigen und verdienstvollen Tätigkeit zu *Honorarprofessoren*.

Prof. Dr. *Gerold Schwarzenbach*, Ordinarius für Analytische Chemie, wurde wegen seiner Wahl zum ordentlichen Professor für Anorganische Chemie an der Eidg. Technischen Hochschule auf den 31. März 1955 entlassen.

Als Privatdozenten traten zurück *auf Beginn des Wintersemesters 1954/55*: Titularprof. Dr. *Oskar Farner*, Privatdozent für Kirchengeschichte, Dr. *Hans Walter Büel*, Privatdozent für das Gebiet der Psychiatrie, Dr. *Hans Gloor*, Privatdozent für das Gebiet der Zoologie.

Der Rücktritt von Titularprof. Dr. *Oskar Farner* erfolgte aus Altersgründen, derjenige der übrigen Privatdozenten wegen Berufung an andere Hochschulen oder wegen starker anderweitiger Beanspruchung.

Gestützt auf § 84, Absatz 4, der Universitätsordnung gestattete der Regierungsrat Privatdozent Dr. *Oskar Farner* die Weiterführung des Professorentitels nach dem Rücktritt; entsprechend der Bestimmung von § 84 bis der Universitätsordnung wird er als ehemaliger Privatdozent weiterhin dem Lehrkörper der Universität angehören.

Beförderungen

Befördert wurden *auf Beginn des Sommersemesters 1954* (außer den bereits im Jahresbericht 1953/54 erwähnten Dozenten): Prof. Dr. *Max Waldmeier*, außerordentlicher Professor für Astronomie, zum Ordinarius für das gleiche Gebiet; zu *Titularprofessoren* die Privatdozenten Dr. *Richard Zürcher* (Philosophische Fakultät I) und Dr. *Karl Suter* (Philosophische Fakultät II); *auf Beginn des Wintersemesters 1954/55*: Privatdozent Dr. *Arthur Rich* zum Ordinarius für Systematische Theologie (mit Ausschluß der Dogmengeschichte und Symbolik) und Praktische Theologie;

a.-ord. Prof. Dr. *Emil Heß* zum Ordinarius für Veterinär-Bakteriologie; Privatdoz. Dr. *Fritz Koller* (Medizinische Fakultät) und Privatdoz. Dr. *Konrad Bleuler* (Philosophische Fakultät II) zu *Titularprofessoren*; auf *Beginn des Sommersemesters 1955*: a.-ord. Prof. Dr. *Hans Wildberger* zum Ordinarius für Alttestamentliche Wissenschaft und Allgemeine Religionsgeschichte.

Berufungen

An die Universität wurden berufen *auf Beginn des Wintersemesters 1954/55*: Dr. *Hans Conzelmann*, Privatdozent an der Universität Heidelberg, als Extraordinarius für Neutestamentliche Wissenschaft; *auf Beginn des Sommersemesters 1955*: Dr. *Carl Helbling*, Professor am kantonalen Realgymnasium, Zürich, als Extraordinarius für allgemeine Didaktik des Mittel schulunterrichtes.

Prof. Dr. *Bartel L. van der Waerden* lehnte einen ehrenvollen Ruf an die Universität München ab.

Privatdoz. Dr. *Hans Gloor* wurde als Professor an die Universität Leiden berufen.

Ehrungen

Dem Rektorat sind folgende Ehrungen von Dozenten bekanntgeworden:

Prof. Dr. *Ludwig Köhler*, Honorarprofessor an der Theologischen Fakultät: Verleihung der «Burkitt Medal for Biblical Studies» durch die Britische Akademie; Prof. Dr. *Wilhelm Bickel*, Ordinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Ordentliches Mitglied des «Institut International de Statistique», Den Haag; Prof. Dr. *Walter R. Heß*, Honorarprofessor an der Medizinischen Fakultät: Ehrenmitglied der Nederlandsche Vereeniging voor Psychiatrie en Neurologie, Amsterdam; Prof. Dr. *Alfred Brunner*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Korrespondierendes Mitglied der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft; Prof. Dr. *Guido Fanconi*, Ordinarius an der Medizinischen

Fakultät: Ehrendoktor der Universität Turin; Prof. Dr. *Guido Miescher*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Ehrendoktor der Universität München; Prof. Dr. *Luzius Rüedi*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Verleihung des Guyot-Preises durch die Universität Groningen; Prof. Dr. *Walter Burckhardt*, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät: Korrespondierendes Mitglied der Holländischen Dermatologen-Vereinigung; Dr. *Georges Mayor*, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät: Korrespondierendes Mitglied der «Société belge d'Urologie», Brüssel; Dr. *Peter Waser*, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät: Zuerkennung des Bürgi-Preises durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern; Prof. Dr. *Carl J. Burckhardt*, Honorarprofessor an der Philosophischen Fakultät I: Berufung in die Friedensklasse des Ordens «Pour le Mérite»; Prof. Dr. *Arnald Steiger*, Ordinarius an der Philosophischen Fakultät I: Auswärtiges Mitglied der Königlichen Spanischen Akademie und Verleihung des Lehrstuhles Archer Huntington an der Universität Madrid für das akademische Jahr 1954/55; Prof. Dr. *Anton Largiadèr*, Extraordinarius an der Philosophischen Fakultät I: Ehrenmitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung an der Universität Wien; Prof. Dr. *Paul Karrer*, Ordinarius an der Philosophischen Fakultät II: Ehrenmitglied des National Institute of Sciences of India; Prof. Dr. *Walter Heitler*, Ordinarius an der Philosophischen Fakultät II: Dr. sc. h. c. der «National University of Ireland», Dublin; Prof. Dr. *Max Waldmeier*, Ordinarius an der Philosophischen Fakultät II: «Associate» der «Royal Astronomical Society», London.

Jubiläen

Das *85. Altersjahr* vollendete Titularprof. Dr. *Adolf Oswald* (26. Februar 1955); das *80. Altersjahr* Honorarprof. Dr. *Hans Nabholz* (12. Juni 1954), Titularprof. Dr. *Paul Gygay* (7. Juli 1954), Honorarprof. Dr. *Heinrich Zangger* (6. Dezember 1954), Honorarprof. Dr. *Max Huber* (28. Dezember 1954), Honorarprof. Dr. *Alfred Ernst* (21. Februar 1955). Es vollendeten das *75. Altersjahr*

Honorarprof. Dr. *Otto Schlaginhaufen* (8. November 1954), Honorarprof. Dr. *Eugen Großmann* (11. Dezember 1954), Honorarprof. Dr. *Richard Scherb* (2. Januar 1955), Titularprof. Dr. *Karl Weber* (23. Februar 1955); das 70. Altersjahr Honorarprof. Dr. *Mieczyslaw Minkowski* (15. April 1954), Titularprof. Dr. *Oskar Farner* (22. September 1954), Titularprof. Dr. *Walter von Wyß* (14. Oktober 1954), Prof. Dr. *Hans Heußner* (4. Dezember 1954), Titularprof. Dr. *Emil Abegg* (11. Januar 1955), Titularprof. Dr. *Rudolf Brun* (15. März 1955), Privatdoz. Dr. *Paul Vonwiller* (19. März 1955).

Das 25. Dienstjahr als Universitätsprofessoren vollendeten Prof. Dr. *Max Zollinger* und Prof. Dr. *Bernhard Peyer*; das Jubiläum der 25jährigen Tätigkeit als Privatdozenten begingen Titularprof. Dr. *Oskar Winterstein* und Titularprof. Dr. *Manfred Szadrowsky*.

Habilitationen

Auf Beginn des Sommersemesters 1954 erhielten die *venia legendi*, außer den im Jahresbericht 1953/54 bereits erwähnten Dozenten, an der *Theologischen Fakultät*: Dr. theol. *Gottfried Locher* für Systematische Theologie und Dogmengeschichte; an der *Medizinischen Fakultät*: Dr. med. *Erik Steinmann* für Otorhinolaryngologie; an der *Philosophischen Fakultät I*: Dr. phil. *Rudolf von Albertini* für Neuere Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung von Frankreich und Italien, Dr. phil. *Richard Gerber* für Englische Philologie.

Auf Beginn des Wintersemesters 1954/55 erhielten die *venia legendi*: an der *Theologischen Fakultät*: Dr. theol. *Ernst Gerhard Rüschi* für Systematische Theologie (unter besonderer Berücksichtigung der Theologiegeschichte und der Randgebiete der Geschichtsphilosophie); an der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät*: Dr. iur. *Ferdinand Elsener* für Deutsche und Schweizerische Rechtsgeschichte, Deutsches und Schweizerisches Privatrecht und Rechtliche Volkskunde, Dr. phil. *Siegfried Frey* für Wissenschaftliche Zeitungskunde und Praktische Journalistik; an der *Medizinischen Fakultät*: Dr. med. *Franz Deucher* für

Chirurgie; an der *Veterinär-medizinischen Fakultät*: Dr. med. vet. *Hans Fey* für Allgemeine Bakteriologie und Serologie; an der *Philosophischen Fakultät I*: Dr. phil. *Otto Woodtli* für Allgemeine Didaktik des Mittelschulunterrichtes und Geschichte des höheren Unterrichtswesens, Dr. phil. *Hans Conrad Peyer* für Geschichte des Mittelalters; an der *Philosophischen Fakultät II*: Dr. phil. *Pei Shen Chen* für Zoologie, im besonderen für Entwicklungsphysiologie und Vergleichende Physiologie, Dr. phil. *Werner Graeb* für Mathematik.

Auf Beginn des Sommersemesters 1955 habilitierte sich an der *Philosophischen Fakultät II*: Dr. phil. *Urs Leupold* für das Gebiet der Mikrobiologie.

Änderung der Lehrumschreibung

Die *venia legendi* von Dr. *Dieter Högger*, Privatdozent für Arbeitshygiene, wurde auf Beginn des Wintersemesters 1954/55 erweitert auf: Arbeitshygiene und Rehabilitation körperlich Behinderter.

Der *Lehrkörper* der Universität setzte sich Ende 1954 wie folgt zusammen:

Fakultäten	Ordin.	Extra-ord.	Hon.-Prof.	Privatdoz.*	Zurückgetr. PD	Lehrauftr.	Total
Theologische	6	3	2	4 (1)	2	2	19
Rechts- und staatsw. { iur. utr.	9	1	4	6 (-)	-	5	25
{ oec. publ.	4	2	1	1 (-)	2	2	12
Medizinische (mit Zahnärztlichem Institut)	19	10	9	71 (22)	5	4	118
Veterinär-medizinische	6	3	1	3 (1)	-	2	15
Philosophische I	17	15	8	32 (15)	1	21	94
Philosophische II	17	4	5	23 (12)	2	9	60
	78	38	30	140 (51)	12	45	343

* In Klammern ist die Zahl der Titularprofessoren angegeben; sie ist in der Hauptzahl inbegriffen.

b) Organisation und Unterricht

Die Universität dankt den zuständigen Instanzen – Kantonsrat, Regierungsrat, Erziehungsbehörden – für das Verständnis, das sie für ihre Bedürfnisse entgegenbrachten, und die tatkräftige Unterstützung, die sie der Zürcher Hochschule auch im Berichtsjahr wiederum angedeihen ließen.

Legat von Dr. phil. Emil Bindschedler

Der am 2. September 1952 verstorbene Dr. phil. Emil Bindschedler, von Winterthur, wohnhaft gewesen in Philadelphia (USA), vermachte der Universität durch letztwillige Verfügung ein Legat von Fr. 196 670.–. Nach den testamentarischen Bestimmungen soll das vermachte Kapital zur Erinnerung an Prof. Dr. Alfred Werner, den verstorbenen Lehrer des Vermächtnisgebers, stehenbleiben. Die Kapitalerträge dagegen sind als Stipendien an bedürftige Chemiestudenten schweizerischer Nationalität zu verteilen. Nicht durch Stipendien beanspruchte Kapitalerträge können nach Belieben des Direktors des Chemischen Institutes verwendet werden. Der Regierungsrat nahm am 9. September 1954 die Schenkung entgegen. Das Kapital wurde dem Stipendien-Fonds der höheren Lehranstalten als «Dr. Emil Bindschedler-Fonds zum Andenken an Prof. Dr. Alfred Werner» einverleibt. Über die Verwendung der Erträge entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Rektor und den Professoren Dr. Paul Karrer und Dr. Klaus Clusius.

Förderung des akademischen Nachwuchses

Zu Lasten des Kredites zur Förderung des akademischen Nachwuchses wurden pro 1954 elf Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 49 500.– ausgerichtet.

Seit der erstmaligen Gewährung eines Kredites zur Förderung des akademischen Nachwuchses im Jahre 1946 sind insgesamt 81 Akademiker mit einem oder mehreren Stipendien bedacht

worden. Von diesen 81 Stipendiaten waren neun im Zeitpunkt der Gewährung des Stipendiums schon an der Universität habilitiert. Von den 72 noch nicht habilitierten Bewerbern erhielten seither insgesamt 21 die *venia legendi*; weitere acht ehemalige Stipendiaten wurden als ordentliche oder außerordentliche Professoren gewählt. Verschiedene Habilitationsgesuche ehemaliger Stipendienbezüger sind noch pendent.

Studentenaustausch

Auf Grund der zwischen ausländischen Institutionen und der Universität bestehenden Abmachungen können im Studienjahr 1954/55 wiederum verschiedene, gut ausgewiesene Schweizer Studenten zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen einen Aufenthalt im Ausland absolvieren. Über die Zahl der Freiplätze, Umfang und Dauer der Stipendien gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Land und Hochschule	Anzahl Stud.	Fak.	Dauer des Aufenthalts	Stipendium
<i>Frankreich</i> Universität Paris	1 3	med. phil. I	1 Sem. 1 Sem.	Gebührenbefreiung Barstipendium fr. 25 000 pro Monat Bahnermäßigung für Rückfahrt Paris– Schweizer-Grenze
<i>Großbritannien</i> Universität Aberdeen	2	phil. I	1 Jahr	Gebührenbefreiung Barstipendium £200.–
<i>Italien</i> Scuola Normale Superiore, Pisa	2	phil. I	1 Sem.	Gebührenbefreiung Kost und Logis
Collegio Ghislieri, Pavia	1	phil. I	1 Jahr	Taschengeld L. it. 10 000 pro Monat
<i>Spanien</i> Universität Madrid	1	phil. I	1 Jahr	Gebührenbefreiung Kost und Logis

Land und Hochschule	Anzahl Stud.	Fak.	Dauer des Aufenthalts	Stipendium
<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>				
Harvard University, Boston	1	med.	1 Jahr	Barstipendium \$1700.-
Bryn Mawr College, Bryn Mawr, Pa.	1	phil. I	1 Jahr	Unterkunft, Verpflegung und Schulgeld
Montana State University, Missoula	1	oec.	1 Jahr	Unterkunft und Verpflegung sowie Erlaß des Studiengeldes

Auf ein weiteres Stipendium von \$2000.- zum Studium an der Columbia University, New York, hat der dafür bestimmte Kandidat verzichtet, so daß es leider für die Universität Zürich verlorenging.

Andererseits erhielten in Zürich Barstipendien von je Fr. 2800.- sowie den Erlaß der Gebühren ein Studierender aus Frankreich (phil. I), zwei Studierende aus Großbritannien (phil. I), zwei Studierende aus Italien (phil. I und II), eine Studierende aus Spanien (phil. II) und zwei Studierende aus den Vereinigten Staaten von Amerika (phil. I und II) zugesprochen. Einer weiteren Studierenden aus den Vereinigten Staaten von Amerika (phil. I) wurde der Erlaß der Gebühren gewährt. Der zweite französische Austauschstudent mußte den vorgesehenen Studienaufenthalt in Zürich um ein Jahr verschieben.

Am 1. Juli 1954 bewilligte der Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1955 einen jährlichen Kredit von Fr. 2800.- für die Einführung eines Studentenaustausches mit den skandinavischen Ländern.

Im Rahmen des von der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen betreuten Assistenzlehreraustausches zwischen Großbritannien und der Schweiz konnten an insgesamt neun Absolventen schweizerischer Hochschulen, davon an drei der Universität Zürich, Lehrstellen in Großbritannien vermittelt werden, während umgekehrt für das Schuljahr 1954/55 an schweizerischen Mittelschulen vier englische Assistenzlehrer, davon einer an der Kantonsschule Zürich, beschäftigt wurden.

Baufragen

Zur Einrichtung der *Liegenschaft Freiestraße 30* für die Zwecke des *Geographischen Institutes* bewilligte der Regierungsrat am 28. Januar 1954 einen Kredit von Fr. 69 000.-. Der Bezug der neuen Räumlichkeiten fand zu Beginn des Sommersemesters 1954 statt.

Ebenfalls auf Beginn des Sommersemesters 1954 bezogen das *Archäologische Institut* und das *Kunsthistorische Seminar* neue, zweckmäßig eingerichtete Räumlichkeiten in der *Liegenschaft Rämistraße 73*. Am 16. September 1954 gewährte der Regierungsrat einen zusätzlichen Kredit von Fr. 27 000.- für die Durchführung von weiteren Reparaturen und Einrichtungsarbeiten im *Archäologischen Institut*.

Das *Englische Seminar* bezog am Schluß des Sommersemesters 1954 die durch die Verlegung des *Archäologischen Institutes* im Untergeschoß des Kollegiengebäudes freigewordenen Räume, während die *Forschungsbibliothek Jakob Jud* auf Beginn des Wintersemesters 1954/55 in den Räumen Nr. 14 und 15 des Kollegiengebäudes untergebracht werden konnte. In dem bisher vom *Kunsthistorischen Seminar* belegten Zimmer Nr. 103 wurde ein *Hörsaal* (als Ersatz für den an die *Forschungsbibliothek Jakob Jud* abgetretenen Hörsaal Nr. 14) eingerichtet.

Am 8. November 1954 bewilligte der Kantonsrat einen Kredit von Fr. 573 000.- für den Ausbau des *Chemischen* und *Physikalisch-chemischen Institutes*.

Lehrauftragsentschädigungen

Als Entschädigungen für besoldete Lehraufträge wurden bewilligt und ausbezahlt im Wintersemester 1953/54 Fr. 89 291.50 und im Sommersemester 1954 Fr. 81 557.15.

Exkursionskredit

Zu Lasten des im Berichtsjahr erstmals auf Fr. 10 000.- erhöhten Exkursionskredites sind als Beiträge an bedürftige Stu-

dentem und zur Deckung der Reisekosten der Dozenten insgesamt Fr. 7892.90 verwendet worden, die sich auf die einzelnen Fakultäten wie folgt verteilen:

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät . .	Fr. 191.10
Veterinär-medizinische Fakultät	Fr. 800.—
Philosophische Fakultät I	Fr. 4 663.90
Philosophische Fakultät II	Fr. 2 237.90

Akademische Aulavorträge

In dem im Wintersemester 1954/55 durchgeführten 17. Zyklus sind folgende Vorträge abgehalten worden:

11. November 1954: Prof. Dr. *Emil Staiger*: «Anne Bäbi Jowäger» (zum 100. Todestag Jeremias Gott-helfs);
9. Dezember 1954: Titularprof. Dr. *Ferdinand Wuhrmann*: «Der Herzranke in der heutigen Medizin»;
20. Januar 1955: Prof. Dr. *Hans Staub*: «Der Bau des Atomkerns»;
24. Februar 1955: Prof. Dr. *Gottfried Weiß*: «Der Prozeß um das Testament Gottfried Kellers».

Gastvorlesungen

Zu Lasten des Kredites für Gastvorlesungen wurden im Berichts-jahr die nachstehenden 21 Gastvorlesungen veranstaltet.

Theologische Fakultät:

Dr. *E. Auerbach*, Tel-Aviv (2 Stunden): «Stufen der religiösen Entwicklung im alten Israel»; Pater Dr. *B. Fischer*, Beuron (2 Stunden, gemeinsam mit der Philosophischen Fakultät I): «Die neue kritische Ausgabe der altlateinischen Bibel (Vetus Latina)»; Prof. Dr. *H. W. Wolff*, Wuppertal-Barmen (1 Stunde): «Landschaften und Siedelungen in Palästina».

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. *H. Battifol*, Paris (2 Stunden): «Nationalité et domicile dans le droit international privé français contemporain»; Prof. Dr. *K. Brunner*, Los Angeles (2 Stunden): «Das Zusammenwirken von Güterströmen und Güterbeständen bei der Preisbildung von Kapitalgütern»; Prof. Dr. *R. Feenstra*, Leiden (2 Stunden): «Das Römische Recht in den nördlichen Niederlanden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts»; Prof. Dr. *N. Jaeger*, Mailand (2 Stunden): «I più recenti progressi della scienza del processo in Italia».

Medizinische Fakultät:

Prof. Dr. *R. Debré*, Paris (2 Stunden): a) «Über die neuesten Forschungsergebnisse der Pariser Universitätskinderklinik»; b) «Die moderne Therapie der Meningitis tuberculosa».

Veterinär-medizinische Fakultät:

Prof. Dr. *F. Schönberg*, Hannover (2 Stunden): «Über die Entstehung bakterieller Lebensmittel-Vergiftungen, insbesondere Fleischvergiftungen, unter Berücksichtigung ihrer Verhütung und Bekämpfung»; Prof. Dr. *K. Trautwein*, Freiburg i. B. (2 Stunden): «Aktuelle Fragen der Stalldesinfektion».

Philosophische Fakultät I:

Prof. Dr. *P. E. Arias*, Catania (1 Stunde): «Una città greco-etrusca nella palude di Comacchio: Spina»; Prof. Dr. *D. Brogan*, Cambridge, England (1 Stunde, im Rahmen des schweizerisch-britischen Professorenaustausches): «A Comparison of the British and American Political Systems»; Dr. *Fr. Gysling*, Zürich (2 Stunden): «Symbiose-Erscheinungen in piemontesischen Walsermundarten»; Dr. *O. Prinz*, München (2 Stunden): «Das Mittellateinische Wörterbuch, sein Aufbau, seine Methoden, sein Ziel»; Prof. Dr. *W. Schadewaldt*, Tübingen (1 Stunde): «Die Odyssee»; Dr. *P. Scherrer*, Direktor der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule, Zürich (2 Stunden): «Murners erste

Übersetzung von Vergils Äneis (1515) als Problem des deutschen Humanismus».

Philosophische Fakultät II:

Prof. Dr. *B. Blaser*, Düsseldorf (1 Stunde): «Neuere technologische Entwicklungen in der Fettchemie»; Prof. Dr. *M. J. S. Dewan*, London (3 Stunden, im Rahmen des schweizerisch-britischen Professorenaustausches): «Die Anwendung der „Molecular-Orbital“-Methode auf verschiedene Gebiete der organischen Chemie»; Prof. Dr. *J. Neyman*, Berkeley (3 Stunden, gemeinsam mit der Eidg. Technischen Hochschule): a) «Les idées fondamentales de la statistique mathématique moderne»; b) «Une généralisation du modèle de contagion de M. Polya»; c) «Etudes récentes de la distribution des galaxies dans l'espace et le problème de l'expansion de l'univers»; Prof. Dr. *E. Stresemann*, Berlin (2 Stunden): a) «Die Verhaltensstruktur bei der Balz der Paradiesvögel»; b) «Balz und Laube der Laubenvögel»; Prof. Dr. *E. Wolff*, Straßburg (2 Stunden): a) «Les mécanismes de la régénération chez les planaires d'eau douce»; b) «Etudes sur la différenciation sexuelle de l'embryon d'oiseau par la méthode des cultures d'organes in vitro».

Zürcher kantonale Maturitätskommission

Für die *volle Prüfung* meldeten sich im Frühjahr 1954 25 und im Herbst 26 Kandidaten. Von den insgesamt 51 Bewerbern waren 30 (59%) erfolgreich, während 21 (41%) den Anforderungen nicht genügten. Für *Teilprüfungen* meldeten sich im Frühjahr 1954 23 und im Herbst 14 Bewerber. 28 Kandidaten (76%) genügten den Anforderungen, 9 (24%) bestanden die Prüfung nicht.

Hilfsaktionen

Zu Lasten des staatlichen Kredites zur Unterstützung von Flüchtlingen und Emigranten bewilligte das Rektorat im Berichtsjahr

an vier Flüchtlingsstudenten für die Bezahlung von Prüfungsgebühren	Fr. 1 490.—
im Sommersemester 1954 an 18 Studierende für die Bezahlung der Studiengebühren	Fr. 2 596.50
im Wintersemester 1954/55 an 13 Studierende für die Bezahlung der Studiengebühren	Fr. 1 778.50
zusammen	Fr. 5 865.—

Fakultäten

Theologische Fakultät. Auf den durch den Weggang von Prof. Dr. Werner Kümmel freigewordenen Neutestamentlichen Lehrstuhl wählte der Regierungsrat als Extraordinarius, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1954, Privatdozent Dr. *Hans Conzelmann*, welcher bereits für das Sommersemester 1954 vertretungsweise mit Lehraufträgen betraut worden war.

In die Stellvertretung für den durch die Beurlaubung von Prof. Dr. Emil Brunner freigewordenen Lehrstuhl teilten sich im Sommersemester 1954 die Professoren *Ernst Frick* und Dr. *Hans Wildberger* sowie die Privatdozenten Dr. *Gottfried Locher* und Dr. *Arthur Rich*. Am 17. Juni 1954 wurde Privatdozent Dr. *Arthur Rich* als ordentlicher Professor für Systematische Theologie (mit Ausschluß der Dogmengeschichte und Symbolik) und Praktische Theologie, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1954, gewählt.

Medizinische Fakultät. Da die Nachfolge für Prof. Dr. Mieczyslaw Minkowski noch nicht geregelt werden konnte, wurde für das Wintersemester 1954/55 Prof. Dr. *Ambrosius von Albertini* mit der interimistischen Leitung des Hirnanatomischen Institutes und Dr. med. *Ernst Baasch* mit der interimistischen Leitung der Neurologischen Klinik und Poliklinik betraut, während Prof. Dr. *Hugo Krayenbühl* mit der stellvertretungsweisen Durchführung des Neurologischen Kurses beauftragt wurde.

Am *Hygiene-Institut* wurde auf 1. November 1954 die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten) geschaffen.

Zu Lasten des *Hochschulfonds* bewilligte der Erziehungsrat

folgende Kredite: dem *Röntgendiagnostischen Zentralinstitut* Fr. 9160.– für die Anschaffung einer Meßapparatur für radioaktive Stoffe, dem *Physiologischen Institut* Fr. 3000.– zur Erstellung einer Demonstrationsapparatur für elektrophysiologische Versuche, dem *Pharmakologischen Institut* Fr. 4656.– zur Anschaffung eines Colorimeters und eines Phasenkontrastmikroskopes und Dr. *Hans Mühlemann*, Professor am Zahnärztlichen Institut, Fr. 3400.– für den Ankauf eines Mikrotoms. Das *Physiologisch-chemische Institut* wurde vom Regierungsrat ermächtigt, eine große Stock-Zentrifuge zum Preise von Fr. 19 000.– zu erwerben.

Veterinär-medizinische Fakultät. Prof. Dr. *Hans Heußer*, Ordinarius an der Veterinär-medizinischen Fakultät, trat auf den 15. April 1955 aus Altersgründen von seiner Professur zurück. Auf Antrag der Fakultät beschloß der Regierungsrat, die Professur nicht mehr zu besetzen. Er stimmte auch den Anträgen der Fakultät zu, welche die Verteilung der bisher von Prof. Dr. *Hans Heußer* gehaltenen Vorlesungen auf verschiedene Dozenten und die Beiziehung von Lehrbeauftragten vorsahen. Auf den 16. April 1955 wurde die konsultatorische Kleintierklinik der Veterinär-medizinischen Klinik unterstellt und die stationäre Kleintierklinik der Veterinär-chirurgischen Klinik (chirurgisch zu behandelnde Kleintiere) und der Veterinär-medizinischen Klinik (innerlich kranke Kleintiere) angegliedert. Auf Beginn des Sommersemesters 1955 wurde der Lehrauftrag von Prof. Dr. *Karl Ammann* erweitert durch Krankheiten und Klinik kleiner Haustiere (chirurgische Fälle) und Huf- und Klauenbeschlag, und derjenige von Prof. Dr. *Werner Leemann* durch Krankheiten und Klinik kleiner Haustiere (innere Krankheiten) und gerichtliche Tierheilkunde. Die an der Kleintierklinik bestandenen Stellen eines Direktors und zweier Assistenten wurden auf den 15. April 1955 aufgehoben. Auf den 16. April 1955 bewilligte der Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer 1951–1955 der Veterinär-chirurgischen Klinik eine Assistentenstelle und der Veterinär-medizinischen Klinik je eine Stelle eines Oberassistenten und eines Assistenten.

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion des *Veterinär-physiologischen Institutes* zum Ankauf einer Phasenkontrast-Einrichtung zum Preise von Fr. 3655.–.

Philosophische Fakultät I: Der Erziehungsrat erließ am 14. April 1954 ein neues «*Reglement über die Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern*», welches das gleichnamige Reglement vom 7. Februar 1939 ersetzt. Das neue Reglement trat auf Beginn des Sommersemesters 1954 zunächst provisorisch und gemäß Beschluß des Erziehungsrates am 30. November 1954 definitiv in Kraft.

Am 8. März 1955 erließ der Erziehungsrat ein «*Reglement über die Lizentiatsprüfung an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich*», welches auf Beginn des Sommersemesters 1955 in Kraft gesetzt wurde.

Prof. Dr. *Eduard Horst von Tschanner* mußte krankheitshalber für das Sommersemester 1954 und das Wintersemester 1954/55 beurlaubt werden. In beiden Semestern erteilte der Erziehungsrat Lehraufträge für Chinesisch an *Kuo-ching Peng*.

Auf Ende des Wintersemesters 1954/55 trat Prof. Dr. *Max Zoltinger* altershalber als Extraordinarius für Allgemeine Didaktik des Mittelschulunterrichtes zurück. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat, mit Amtsantritt am 16. April 1955, Dr. *Carl Helbling*, Professor am kantonalen Realgymnasium, Zürich.

Zu Lasten des *Hochschulfonds* gewährte der Erziehungsrat folgende Kredite:

Fr. 5000.– an das *Historische Seminar* für die Anschaffung der Sammlung der Konzilbeschlüsse von Mansi und

Fr. 1500.– an die *Bibliothek der Lehramtskandidaten* für die Anschaffung eines Tonbandgerätes.

Philosophische Fakultät II: Der Erziehungsrat erließ am 14. April 1954 folgende Reglemente:

«*Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II*», als Ersatz für die Promotionsordnung vom 24. Mai 1932;

«*Reglement für die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern*», als Ersatz für das gleichlautende Reglement vom 10. September 1929;

«Reglement über die Prüfungen für das Diplom als Naturwissenschaftler».

Alle drei Reglemente wurden auf Beginn des Sommersemesters 1954 zunächst provisorisch und mit Wirkung ab 30. November 1954 definitiv in Kraft gesetzt.

Wegen seiner Wahl als Ordinarius für Anorganische Chemie an der Eidg. Technischen Hochschule trat Prof. Dr. Gerold Schwarzenbach, ordentlicher Professor für Analytische Chemie, auf den 31. März 1955 zurück. Da die Wahl eines Nachfolgers auf Beginn des Sommersemesters 1955 nicht möglich war, erklärte sich Prof. Schwarzenbach bereit, die von ihm angekündigten Vorlesungen im Sommersemester 1955 zu übernehmen, während für die angekündigten Praktika Lehraufträge erteilt wurden.

Dem Jahresbericht 1953/54 ist nachzutragen, daß für das Wintersemester 1953/54 Prof. Dr. Eduard Purcell, Harvard University, Cambridge, USA, ein zweistündiger Lehrauftrag für «Kernmagnetismus» erteilt worden war.

Der Regierungsrat wandelte am 20. Mai 1954 eine Assistentenstelle des *Physikalischen Institutes* und am 11. November 1954 eine solche des *Chemischen Institutes* in Oberassistentenstellen ad personam um.

c) Feierlichkeiten, Kongresse und Konferenzen

An der 121. *Stiftungsfeier der Universität*, welche am 29. April 1954 im Lichthof des Kollegiengebäudes stattfand, sprach der Rektor, Prof. Dr. Zaccaria Giacometti, über das Thema «Die Demokratie als Hüterin der Menschenrechte». An der Feier wirkten das Akademische Orchester (Leitung Musikdirektor Ernst Heß) und der Studentengesangverein (Leitung Musikdirektor Hans Lavater) mit. Nach dem Festakt fand im Konzertfoyer des Kongreßhauses ein gemeinsames Mittagessen, an dem zahlreiche Vertreter der Behörden, die Freunde und Gönner der Universität sowie die Dozentenschaft teilnahmen, statt.

Zum Gedenken an den 100. *Todestag Jeremias Gotthelfs* sprach

im Rahmen der Akademischen Aulavorträge am 11. November 1954 Prof. Dr. Emil Staiger über «Anne Bäbi Jowäger».

Am *ETH-Tag*, der am 13. November 1954 mit einem Festakt im Auditorium Maximum der Eidg. Technischen Hochschule begangen wurde, ließ sich die Universität durch den Rektor offiziell vertreten.

Als Delegierte der Universität nahmen teil: an der *100-Jahrfeier der Universität Clermont* (7. Mai 1954) Prof. Dr. Theophil Spoerri, an der *100-Jahrfeier der Katholischen Universität Dublin* (18. bis 20. Juli 1954) Prof. Dr. Eugen Dieth, an der *200-Jahrfeier der Columbia University, New York* (Oktober 1954) Prof. Dr. Heinrich Straumann. Allen drei Hochschulen überbrachten die Vertreter der Universität Zürich gedruckte Gratulationsadressen. Eine solche Adresse wurde auch der *Lincoln University in Chester County* (29. April 1954) zum 100jährigen Bestehen zugestellt. An der *100-Jahrfeier des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien* (29. September bis 2. Oktober 1954) überbrachte Prof. Dr. Anton Largiadè die Grüße der Universität Zürich.

Die Universität ließ sich ferner an folgenden Feierlichkeiten durch Entsendung eines Delegierten offiziell vertreten: an der *Frühjahrsversammlung des Zürcher Hochschul-Vereins* in Zürich (29. April 1954) durch den Rektor und an der *Herbstversammlung* in Meilen (2. Oktober 1954) durch Prof. Dr. Leonhard von Muralt; an der *Einweihung des neuen Geographischen Institutes der Universität* (19. Juni 1954) durch den Rektor; an der Gedenkfeier der Gemeinde Küsnacht zum *100. Todestag von Ludwig Snell* (3. Juli 1954) durch den Rektor; an der *50-Jahrfeier des Lyceum Alpinum* in Zuoz (16./17. Juli 1954) durch Prof. Dr. Max Wehrli; an der *100-Jahrfeier der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft* in Frauenfeld (24. Oktober 1954) durch Titularprof. Dr. Emil Schmid; an der *Feier zur Eröffnung des neuen Biologie-Gebäudes der Universität Neuenburg* (26. November 1954) durch die Professoren Dr. Albert U. Däniker und Dr. Ernst Hadorn; an der *50-Jahrfeier der Kantonalen Handelsschule Zürich* (11. Dezember 1954) durch den Rektor.

Am *Internationalen Kongreß für Philosophie der Wissenschaften* in Zürich (23. bis 28. August 1954) nahm Prof. Dr. Bartel L. van der Waerden, am *Internationalen Kongreß für Individualpsychologie* in Zürich (26. bis 29. Juli 1954) und am *Internationalen Kongreß für Psychotherapie* in Zürich (20. bis 24. Juli 1954) als Rektor Prof. Dr. Walter Gut als Vertreter des Rektorates teil.

Die *Konferenz der Schweizerischen Hochschulrektoren* trat am 16. November 1954 in Zürich unter dem Vorsitz des Rektors der Eidg. Technischen Hochschule zu einer Sitzung zusammen, an der von seiten der Universität Zürich der Rektor sowie der ständige Vertreter in der Konferenz, Prof. Dr. Hans Steiner, teilnahmen.

d) Ehrendoktoren und Ständige Ehrengäste

Anlässlich der Stiftungsfeier 1954 verlieh die *Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät* die Würde eines *Doktors der Volkswirtschaft ehrenhalber* an Prof. *Heinrich Biedermann*, von und in Winterthur, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen und didaktischen Werke auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens und der Wirtschaftslehre des Überseehandels sowie in Würdigung seines langjährigen, erfolgreichen Wirkens im Dienste der Förderung kaufmännischer Berufsausbildung; die *Philosophische Fakultät I* verlieh den Titel eines *Doktors der Philosophie ehrenhalber* an Sir *Arnold Lunn*, in London, in Anerkennung seiner Verdienste um die Erforschung und die liebevolle Erläuterung schweizerischer Wesensart für die angelsächsische Welt. An seinem 70. Geburtstag, am 22. September 1954, ernannte die *Philosophische Fakultät I* Titularprof. Dr. *Oskar Farner*, von Stammheim, in Zürich, zum Ehrendoktor, in Anerkennung seines wissenschaftlichen Lebenswerkes, das der Erschließung von Wort und Werk des zürcherischen Reformators Huldrych Zwingli gewidmet ist.

Aus den Reihen der Ehrendoktoren starben: am 12. Mai 1954 in Zürich Dr. med. *Emil Fischer*, seit 1949 Ehrendoktor der Philosophischen Fakultät II, und am 20. März 1955 Prof. Dr.

Benedikt Hartmann, wohnhaft gewesen in Schiers, seit 1937 Ehrendoktor der Theologischen Fakultät.

Bei den «Ständigen Ehrengästen» waren im Berichtsjahr keine Mutationen zu verzeichnen.

e) Studierende

Aus den Reihen der Studierenden starben im Berichtsjahr vier Kommilitonen: stud. phil. I Werner Heußer, † am 16. Mai 1954, stud. med. Bernhard Gruber, † am 27. Juni 1954, stud. iur. Alfred Lichtenstein, † am 15. November 1954, stud. phil. II Hans Schonau, † am 22. März 1955.

Übersicht über die Zahl der Studierenden

Fakultät	SS 1953	WS 1953/54	SS 1954	WS 1954/55	
Theologische	90	95	88	84	
Rechts- und staatswiss. } iur. utr.	434	451	425	427	
} oec. publ.	168	150	151	151	
Medizinische	841	838	825	788	
Zahnärztliches Institut	103	117	112	110	
Veterinär-medizinische	86	73	75	77	
Philosophische I	626	627	646	627	
Philosophische II	364	360	360	366	
	Total	2712	2711	2682	2630
Davon sind					
Schweizer	2205	2244	2200	2176	
Ausländer	507	467	482	454	
Weibliche Studierende	448	445	447	439	

Die Zahl der *Neuimmatrikulationen* betrug im Sommersemester 1954 414 (Sommersemester 1953 393) und im Wintersemester 1954/55 534 (Wintersemester 1953/54 586). Die *Gesamtzahl der Studierenden* ging im Berichtsjahr nochmals leicht zurück auf 2682 im Sommersemester 1954 (Sommersemester 1953 2712) und 2630 im Wintersemester 1954/55 (Wintersemester 1953/54 2711). Am stärksten macht sich der Rückgang bei der Medizinischen

Fakultät geltend (825 Immatrikulierte im Sommersemester 1954 gegenüber 841 im Sommersemester 1953, und 788 im Wintersemester 1954/55 gegenüber 838 im Wintersemester 1953/54). Leicht rückläufige Tendenz weist auch die Zahl der Studierenden der Theologie und der Rechte auf, während die Zahl der Studierenden der Volkswirtschaft, der Zahnheilkunde, der Veterinärmedizin und der beiden Philosophischen Fakultäten fast unverändert geblieben ist. Die Zahl der *ausländischen Studierenden* betrug 482 im Sommersemester 1954, während im Wintersemester 1954/55 454 ausländische Studierende eingeschrieben waren. Auf die Gesamtzahl der Studierenden berechnet machten die Ausländer im Sommersemester 1954 17,9% und im Wintersemester 1954/55 17,3% aus. An den einzelnen Fakultäten variiert der prozentuale Anteil der Ausländer ziemlich stark; er betrug im Wintersemester 1954/55 an der Theologischen Fakultät 20,2%, bei den Studierenden der Rechte 2,3%, bei den Studierenden der Volkswirtschaft 21,8%, an der Medizinischen Fakultät 26,9%, bei den Studierenden der Zahnheilkunde 6,4%, an der Veterinärmedizinischen Fakultät 16,9%, an der Philosophischen Fakultät I 12,1% und an der Philosophischen Fakultät II 23,5%. Am stärksten vertreten waren im Wintersemester 1954/55 die deutschen Studierenden (131); es folgen die Studierenden aus den Vereinigten Staaten von Amerika (105), aus Israel (42) und aus Norwegen (20). Die verbleibenden 156 ausländischen Studierenden verteilten sich auf 39 Nationen aller Kontinente, mit Ausnahme Australiens. – Die Zahl der weiblichen Studierenden betrug im Wintersemester 1954/55 439 oder 16,7%. Der Anteil der weiblichen Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden ist seit einer Reihe von Semestern ziemlich stationär geblieben.

Der *Gesundheitszustand der Studierenden* gab im Berichtsjahr zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Disziplinarfälle ernster Natur waren keine zu verzeichnen.

Zu den studentischen Organisationen unterhielt das Rektorat auch im abgelaufenen Jahr enge Beziehungen.

Die *Darlehenskasse der Studentenschaft* gewährte im Wintersemester 1953/54 an neun Studierende Darlehen im Betrag von

Fr. 7050.– und im Sommersemester 1954 an 14 Studierende in der Höhe von Fr. 9500.–.

Zugunsten der *Schweizerischen Hilfsaktion für kriegsnotleidende Studenten* zahlten die Studierenden an freiwilligen Beiträgen, gleichzeitig mit dem Kollegengeld, auf der Universitätskasse im Sommersemester 1954 Fr. 3270.– und im Wintersemester 1954/55 Fr. 3186.– ein.

Im Wintersemester 1953/54 wurden an den schweizerischen Hochschulen die Erhebungen für die *Schweizerische Hochschulstatistik* durchgeführt. Die Studentenschaft machte anschließend daran eine Umfrage bei den Werkstudenten. Mit dieser Umfrage hoffte man zahlenmäßige Unterlagen über die Werkstudenten zu erhalten, die vor allem auch für das vom Verband der Schweizerischen Studentenschaften ausgearbeitete gesamtschweizerische Stipendienprojekt benötigt worden wären. Da nur 39% der Fragebogen beantwortet wurden, ist die Verwendbarkeit des gewonnenen Materials weitgehend in Frage gestellt.

f) Prüfungen

Übersicht über die im Jahre 1954 verliehenen Doktorgrade und über die Diplomierungen

1. Doktorpromotionen

Fakultäten	Schweizer	Ausländer	Total
Theologische	6 (-)	1 (-)	7 (-)
Rechts- und staatswiss. { iur. utr.	54 (3)	1 (-)	55 (3)
{ oec. publ.	18 (1)	3 (-)	21 (1)
Medizinische	82 (15)	13 (1)	95 (16)
Zahnärztliches Institut	12 (-)	1 (-)	13 (-)
Veterinär-medizinische	7 (1)	1 (-)	8 (1)
Philosophische I	55 (10)	7 (1)	62 (11)
Philosophische II	24 (3)	8 (-)	32 (3)
Total 1954	258 (33)	35 (2)	293 (35)
Im Jahre 1953	229 (17)	37 (8)	266 (25)

In Klammern: Weibliche Promovierte; in der Hauptzahl inbegriffen.

2. Sonstige Prüfungen

Die Theologische Konkordatsprüfung legten 14 Kandidaten, welche an der Universität Zürich studiert haben, ab. Das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern erwarben zwei Kandidaten. 96 Kandidaten bestanden die ärztliche, 15 die zahnärztliche und drei die tierärztliche eidgenössische Fachprüfung. Das ärztliche Fachexamen der Fakultät bestanden 21 und das zahnärztliche Fachexamen zwei Bewerber. Es erwarben 31 Kandidaten das Diplom für das höhere Lehramt an der Philosophischen Fakultät I und 10 Kandidaten das Diplom für das höhere Lehramt an der Philosophischen Fakultät II. Das zürcherische Sekundarlehrerpatent wurde 35 an der Universität ausgebildeten Kandidaten zuerkannt.

g) Preisaufgaben

1. Preisinstitut der Universität

Für die Jahre 1952/53 waren folgende Preisaufgaben gestellt:
Theologische Fakultät: «Religionsgeschichtliche und theologische Würdigung der alttestamentlichen Tradition von der Lade Jahwäs»;

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: «Die Wirtschaftsfreiheit und die Demokratie»;

Medizinische Fakultät: «Das Verhalten des Myoglobins im Tierkörper bei intravenöser Injektion».

Die Preisaufgabe der *Theologischen* und der *Medizinischen Fakultät* ist von je zwei Studierenden, diejenige der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät* von sechs Studierenden bearbeitet worden. Da die beiden Lösungen der von der Medizinischen Fakultät gestellten Aufgabe als vorzüglich und gleichwertig bezeichnet wurden, erklärte sich die Erziehungsdirektion damit einverstanden, daß im Sinne einer Ausnahme für die Lösungen der Preisaufgabe der Medizinischen Fakultät zwei Hauptpreise von je Fr. 1000.– zugesprochen wurden.

Es erhielten Preise: stud. theol. *Waltraud Seeber*, Berlin, Be-

arbeiterin der Preisaufgabe der *Theologischen Fakultät*, einen *Nahepreis* von Fr. 500.–; von den sechs Bearbeitern der Aufgabe der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät* stud. iur. *Walter Hildebrand*, in Zürich, den *Hauptpreis* von Fr. 1000.– und stud. iur. *Rolf Egli*, in Zürich, einen *Nahepreis* von Fr. 500.–; ferner je einen Hauptpreis die beiden Bearbeiter der Preisaufgabe der *Medizinischen Fakultät*, stud. med. *Alfred Gilgen*, in Zürich, und stud. med. *Ulrich Gruber*, in Zürich.

Für die Jahre 1954/55 sind folgende Preisaufgaben neu gestellt:
Theologische Fakultät: «Inwiefern bedarf der christliche Glaube geschichtlicher, in der raum-zeitlichen Wirklichkeit geschehener, Tatsachen, und welche hätten entscheidende Bedeutung als Grund und Sinn seiner Gewißheit?»;

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: «Sind Narkoanalyse, Lügendetektor und ähnliche Untersuchungsmittel brauchbare und strafprozeßrechtlich zulässige Methoden der Wahrheitsforschung?»;

Medizinische Fakultät: «Wie sind Dauerschäden am Gehirn zu verhüten, die als Folge der Sistierung des Kreislaufs, insbesondere bei Kammerflimmern, auftreten?».

2. Semesterprämien

Für ausgezeichnete Arbeiten in Seminarien wurden Semesterprämien von je Fr. 100.– zugesprochen für das Wintersemester 1953/54 an:

stud. phil. I *Toni Frey*, in Zürich, für ein Referat über einen

Abschnitt eines modernen Werkes (Jan Lukasiewicz: «Aristotle's syllogistic from the standpoint of modern formal logic»);

stud. phil. I *Fritz Hindermann*, in Aarau, für einen Seminarvortrag über «La novella magica italiana contemporanea»;

stud. phil. I *Irene von Niederhäusern*, in Zürich, für die Interpretation der Novellen von Marcel Aymé, insbesondere von «Le puits aux images»;

stud. phil. I *Oscar Peer*, in Zürich, für einen Vortrag über die Novellen Pirandellos;

stud. phil. II *Hans-Rudolf Fischer*, in Aarau, für einen Seminarvortrag über N-dimensionale Differentialgeometrie»;

für das Sommersemester 1954 an:

stud. phil. I *Peter Löffler*, in Zürich, für eine Seminararbeit über das Thema: «Der Künstler in Bauhütte und Werkstatt der Spätgotik»;

stud. phil. I *Willi Völke*, in St. Gallen, insbesondere für eine Seminararbeit über Merediths Roman «Rhoda Fleming».

h) Stiftungen, Fonds und Stipendien

Das Vermögen des *Hochschul-Fonds* betrug am 31. Dezember 1954 Fr. 1 582 280.70 (31. Dezember 1953 Fr. 1 564 976.75), dasjenige des *Fonds für die Universität* Fr. 2 545 461.50 (31. Dezember 1953 Fr. 2 513 066.70).

Aus Mitteln des *Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* unterstützte die Forschungskommission im Zeitraum vom 1. Dezember 1953 bis 31. Oktober 1954 acht junge Akademiker mit Beiträgen in der Höhe von Fr. 45 400.-; zwanzig, durch Vermittlung der Forschungskommission eingereichte Gesuche von selbständigen Forschern wurden vom Forschungsrat genehmigt und dabei eine Gesamtsumme von Fr. 347 800.- zugesprochen.

Das Stiftungsvermögen der *Privatdozenten-Stiftung* betrug am 31. Dezember 1954 Fr. 131 424.80 (31. Dezember 1953 Fr. 132 765.30). Zwei Privatdozenten wurden Stipendien von zusammen Fr. 1600.- ausgerichtet.

Die *Hilfskasse der Vereinigung der Privatdozenten* wies per 31. Dezember 1954 ein Vermögen von Fr. 18 370.- aus (31. Dezember 1953 Fr. 18 123.55). An Unterstützungen richtete die Kasse an zwei Witwen von Privatdozenten zusammen Fr. 1100.- aus.

Der *Robert J. F. Schwarzenbach-Fonds*, welcher per Ende 1954 ein Vermögen von Fr. 274 405.95 aufwies, gewährte im Jahre 1954 Subventionen im Betrage von Fr. 5487.-.

Am 9. September 1954 nahm der Regierungsrat ein Legat von

Dr. phil. *Emil Bindschedler*, wohnhaft gewesen in Philadelphia, im Betrage von Fr. 196 670.- entgegen. Angaben über die Zweckbestimmung des errichteten Fonds befinden sich im Abschnitt III/b dieses Berichtes; Auszahlungen wurden im Berichtsjahr noch keine vorgenommen.

Das auf einem Teil des *Stehr-Boldt-Fonds* lastende Nutznießungsrecht wurde gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 12. August 1954 durch eine Kapitalabfindung abgelöst und das unantastbare Fondskapital auf Fr. 182 448.15 festgesetzt.

Aus den Erträgen des *Jacques Huber-Fonds* (Fondsvermögen per 31. Dezember 1954 Fr. 28 155.45), welche für die Ausrichtung von Beiträgen an die Druckkosten vorzüglicher Dissertationen bestimmt sind, gewährte der Senatsausschuß einem Absolventen der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und einer Doktorandin der Medizinischen Fakultät je einen Beitrag von Fr. 400.-.

Die Rechnung des *Carl Friedrich Naef-Fonds* schloß per 31. Dezember 1954 mit einem Vermögensbestand von Fr. 44 315.85, diejenige des *Anna Feddersen-Wagner-Fonds* mit einem solchen von Fr. 80 962.20 ab. Beide Fonds richteten im Jahre 1954 keine Beiträge aus.

Die an der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Fonds* gewährten pro 1954 als Druckzuschüsse an Dissertationen und für Anschaffungen folgende Beiträge: *Boßhard-Fonds* Fr. 2017.10, *Meili-Fonds* Fr. 1871.75, *Orelli-Stiftung* Fr. 4440.-.

Die *Bruno Bloch-Stiftung* wies per Ende 1954 ein Stiftungsvermögen von Fr. 58 114.- aus (31. Dezember 1953 Fr. 56 670.70). Aus den Erträgen sind pro 1954 keine Zuwendungen gemacht worden.

Das Vermögen der *Hermann Kurz-Stiftung* betrug per 30. Juni 1954 Fr. 207 500.70 (30. Juni 1954 Fr. 207 521.20). Das Nettoerträgnis 1953/54 in der Höhe von Fr. 6193.50 wurde turnusgemäß der Augenklinik zugewiesen.

Der Rest des Vermögens der *Emil Mahler-Saurer-Schenkung* im Betrage von Fr. 3517.25 wurde für Forschungszwecke an die Medizinische Klinik überwiesen.

Die Rechnung der *Karl Hescheler-Stiftung* schloß per Ende

1954 mit einem Vermögensbestand von Fr. 769 605.60 (31. Dezember 1953 Fr. 771 946.35) ab. Zur Förderung des Zoologisch-vergleichend-anatomischen Institutes und des Zoologischen Museums wurden Fr. 30 511.40 aufgewendet.

Das Vermögen des *Fonds zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Chemie und Pharmazie* betrug per Ende 1954 Fr. 90 467.70 (31. Dezember 1953 Fr. 89 630.10). Im Berichtsjahr wurden Fr. 1627.20 ausbezahlt.

Der Erziehungsrat bewilligte auf Antrag des Inspektors der Stipendiaten

a) aus dem ordentlichen Stipendienkredit

im Sommersemester 1954

59 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 27 350.-
und 10 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 3 800.-

im Wintersemester 1954/55

52 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 25 650.-
und 7 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 3 200.-
zusammen	Fr. 60 000.-

b) aus dem Stipendienfonds der höheren Unterrichtsanstalten

im Sommersemester 1954

18 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 5 900.-
und 2 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 700.-

im Wintersemester 1954/55

9 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 3 600.-
und 3 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 1 200.-
zusammen	Fr. 11 400.-

Aus dem *Spezialkredit für Kandidaten des Sekundarlehrantes* wurden zwei Stipendien von zusammen Fr. 800.- ausgerichtet.

Im Sommersemester 1954 erhielten eine Studierende der Philosophischen Fakultät I und ein Studierender der Philosophischen Fakultät II, im Wintersemester 1954/55 ein Studierender der Volkswirtschaft und eine Studierende der Philosophischen Fakultät I je einen *Freiplatz für Auslandschweizer* gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 11. Mai 1939 zugesprochen.

Je drei Stipendiaten des Ökumenischen Rates wurden im Sommersemester 1954 und im Wintersemester 1954/55 gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 16. Dezember 1948 die Studiengebühren zu Lasten des Fonds für die Universität bezahlt.

Die Erträgnisse des *von Schweizer'schen Stipendienfonds* in der Höhe von Fr. 600.- wurden turnusgemäß einem Studierenden der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zuerkannt; die *Sächsische Stiftung «Providentiae memor»* gewährte an zwei Studierende der Theologie aus Sachsen je ein Stipendium von Fr. 1200.- und Fr. 800.-; drei weiteren Studierenden der Theologischen Fakultät wurde das *Scheller-Kunz-Stipendium* von je Fr. 300.- zugesprochen. Das *Heini Suter-Stipendium* von je Fr. 225.- wurde für das Sommersemester 1954 einer Studierenden der Medizinischen Fakultät und für das Wintersemester 1954/55 einem Studierenden der gleichen Fakultät zuerkannt. Es erhielten ein Stipendium des *Helene Stodola-Fonds* von Fr. 1500.- ein Studierender der Philosophischen Fakultät I und ein solches der *Kinkel-Stiftung* im Betrag von Fr. 240.- ein Studierender der Volkswirtschaft; die Erträgnisse des *Reichenbach-Fonds* von Fr. 150.- wurden für das Sommersemester 1954 einem Studierenden der Philosophischen Fakultät II und für das Wintersemester 1954/55 einem Studierenden der Medizin zugesprochen.

Zwei *ehemalige Stipendienbezüger* erstatteten im Berichtsjahr insgesamt Fr. 900.- zugunsten des Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zurück. Dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten wurde ferner ein Legat von Fr. 2500.- von Dr. *Hans Ringger-Meuli* †, wohnhaft gewesen in Küsnacht, zugewiesen.

i) Kranken- und Unfallkasse der Universität

Die Erhöhung der Beiträge an Studierende für privatärztliche Behandlung, für welche Fr. 12 402.- gegenüber Fr. 9334.- im Vorjahr verausgabt worden sind, ist gerechtfertigt angesichts des günstigen Verlaufs der Risiken bei den übrigen Leistungen der Krankenkasse. Die Spitalkosten machen Fr. 8000.-, die Kosten für Poliklinik Fr. 10 802.- und diejenigen für Sanatoriumsaufenthalte Fr. 7994.-, abzüglich Fr. 2238.- Rückerstattung pro 1953, netto Fr. 5756.- aus. Dem Sanatorium Universitaire in Leysin sind als Beiträge von Dozenten und Studierenden Fr. 38 278.- abgeliefert worden. Die Unfallprämien belaufen sich auf Fr. 11 141.-. Das Vermögen der Kranken- und Unfallkasse, das Ende 1953 einen Bestand von Fr. 500 196.- aufgewiesen hat, beträgt Ende 1954 Fr. 528 272.-.

k) Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität

Die Verwaltung berichtete an der ordentlichen Generalversammlung über ihre Tätigkeit im Jahre 1953 und unterbreitete den Genossenschaftlern die von den beiden Rechnungsrevisoren Carl A. Abegg und Prof. Dr. Heinrich Jecklin geprüften, das Jahr 1953 betreffenden Rechnungen der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse, der Abegg-Arter-Stiftung, der August Abegg-Stiftung und der Carl Abegg-Stockar-Stiftung. Nach Kenntnisnahme von der von Prof. Dr. Emile Marchand erstellten versicherungstechnischen Bilanz wurden der Jahresbericht und die von der Universitätskasse erstellten Jahresrechnungen entsprechend den gestellten Anträgen abgenommen, unter bester Verdankung an die Rechnungsrevisoren und die Organe der Universitätskasse.

Am Schluß des Berichtsjahres gehörten der Genossenschaft 120 Mitglieder an, wovon neu eintraten die Professoren Dr. Hans Conzelmann und Dr. Arthur Rich. Wie im Vorjahr befanden

sich 21 Mitglieder im Ruhestand. Gestorben ist Prof. Dr. August Egger.

Aus der Rechnung 1954 seien folgende Zahlen erwähnt: Mitgliederbeiträge Fr. 105 185.-, Ergänzung aus der Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen der Professoren der Universität Zürich Fr. 20 000.-, Einkaufssummen Fr. 26 600.-, Promotionsgebühren-Anteil Fr. 14 420.-. Die Abegg-Arter-Stiftung leistete einen Zuschuß von Fr. 10 903.-, die Carl Abegg-Stockar-Stiftung einen solchen von Fr. 7584.30.

Die Zahl der Witwen blieb unverändert auf 45; die bisherigen drei Halbwaisenrenten fielen wegen Volljährigkeit weg, doch wurden an zwei Halbwaisen Ausbildungsrenten ausgerichtet. Im Jahre 1954 machten die Renten-Auszahlungen Fr. 186 162.20 aus. Die Zuschüsse aus der August Abegg-Stiftung mußten wegen weiteren Zinsrückgängen von Fr. 160.- auf Fr. 150.- herabgesetzt werden und beliefen sich insgesamt auf Fr. 6885.-.

Dem Hilfsfonds, dem infolge des verdankenswerten Rentenverzichts einer Professorenwitwe Fr. 4650.- zugewiesen werden konnten, wurden Fr. 2500.- zu Rentenergänzungen entnommen.

An die Mitglieder im Ruhestand bezahlte die Kasse Pensionen im Gesamtbetrag von Fr. 85 993.35.

Die Anlagen des Deckungsfonds erreichten Ende 1954 einen Nominalwert von Fr. 5 513 025.85; zusammen mit dem Hilfsfonds von Fr. 31 915.05 belief sich das Gesamtvermögen auf Fr. 5 544 940.90 (Kurswert Fr. 5 615 090.90). Davon waren angelegt in Obligationen nom. Fr. 3 704 000.- und in Schuldbriefen Fr. 1 870 650.-. Sämtliche Wertschriften befinden sich im Depot bei der Zürcher Kantonalbank.

Die Vermögensrechnung der Abegg-Arter-Stiftung schloß ab mit einem Bestand von Fr. 496 275.40, jene der August Abegg-Stiftung mit Fr. 308 111.- und jene der Carl Abegg-Stockar-Stiftung mit Fr. 300 952.-. Auch im Berichtsjahr erwiesen sich die Erträge der letztgenannten Stiftung, wie auch diejenigen der Abegg-Arter-Stiftung, die beide dem Deckungsfonds zugewiesen werden konnten, als eine für die Genossenschaft sehr willkommene Hilfe. Die Zuwendung der Stiftung zur Förderung

der Fürsorgeeinrichtungen von Fr. 20 000.— an die Beiträge der Mitglieder sei dem Stiftungsrat auch an dieser Stelle angelegentlichst verdankt.

Der Präsident: *Karl Käfer*

l) Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen für die Professoren der Universität Zürich

Die Rechnung der Stiftung für das Jahr 1954 zeigt an Nettoeinnahmen aus Zinsen Fr. 7 612.30 denen an Ausgaben gegenüberstehen:
Vergütung an die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich für das Jahr 1954 Fr. 20 000.—
so daß die Rechnung einen Rückschlag von . . . Fr. 12 387.70 aufweist.

Demzufolge ist das Stiftungsvermögen von Fr. 199 010.30 auf Fr. 186 622.60 zurückgegangen.

Im Namen des Stiftungsrates der
Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen für die Professoren der Universität Zürich (SFF)

Der Präsident: *Wilfried Spinner*

m) Zürcher Hochschul-Verein

Die Frühjahrsversammlung 1954 wurde wie üblich am Nachmittag des Dies academicus, Donnerstag, den 29. April 1954, abgehalten. Sie fand im Großen Hörsaal des Kantonsspitals Zürich statt und wies einen sehr starken Besuch auf. Der Präsident, Dr. iur. Riccardo Jagmetti, erstattete Bericht über die Tätigkeit des Zürcher Hochschul-Vereins im Jahre 1953/54. Er erwähnte unter den verstorbenen Mitgliedern besonders alt Bundesrat Dr. iur. Albert Meyer, der von 1911 bis 1914 als Quästor

und von 1914 bis 1917 als hervorragender Präsident des Zürcher Hochschul-Vereins gewirkt, und Dr. iur. Peter Hirzel, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt, welcher von 1941 bis 1947 im Vorstande das Amt des Quästors bekleidet hatte. Über die 70. Jahresrechnung (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1954) referierte der Quästor, Dr. iur. Mario Singer; die Rechnung wurde von der Versammlung genehmigt. Das Vereinsvermögen hatte sich zu Anfang des Rechnungsjahres auf Fr. 379 866.12 belaufen; es erhöhte sich im Berichtsjahre um Fr. 12 500.51 und stellte sich am 31. März 1954 auf Fr. 392 366.63. Die Erben von alt Bundesrat Dr. iur. Albert Meyer ließen dem Zürcher Hochschul-Verein zur Erinnerung an den Verstorbenen eine Schenkung von Fr. 2000.— zukommen, für die ihnen auch an dieser Stelle der aufrichtigste Dank ausgesprochen sei.

Dem Antrage des Vorstandes entsprechend beschloß die Versammlung, die folgenden Beiträge zu gewähren:

Für die ganze Universität

Für die Anschaffung einer Fotokopieranlage zur Herstellung von Unterrichtsmaterial . . . Fr. 1 200.—

Medizinische Fakultät

Hirnanatomisches Institut

Prof. Dr. Mieczislaw Minkowski

Für die Anschaffung eines Gehirnschnittmakrotoms und einer Beleuchtungsvorrichtung für photographische Aufnahmen von Gehirnen und anderen Objekten Fr. 471.90

Hirnanatomisches Institut

Neurologische Klinik und Poliklinik

Prof. Dr. Mieczislaw Minkowski

Für die Anschaffung einer Photorapid-Kopier-ausrüstung Fr. 552.25

Veterinär-medizinische Fakultät

Veterinär-pharmakologisches Institut

Prof. Dr. Hans Graf

Für die Anschaffung von Manometern zur Durchführung von Untersuchungen über die chemischen Vorgänge in den Vormägen des Rindes Fr. 500.—

Philosophische Fakultät I

Archäologisches Institut und Archäologische Sammlung

Prof. Dr. Hansjörg Bloesch

Für die Anschaffung von Photographien antiker Kunstwerke Fr. 2 000.—

Englisches Seminar

Prof. Dr. Eugen Dieth

Für die Anschaffung von Landkarten für den Unterricht und zu Forschungszwecken . . . Fr. 600.—

Historisches Seminar

Prof. Dr. Leonhard von Muralt

Prof. Dr. Marcel Beck

Archäologisches Institut und Archäologische Sammlung

Prof. Dr. Hansjörg Bloesch

Beitrag an die Kosten der Anschaffung des Quellenwerkes von Joachim Dominicus Mansi: «Sacrorum consiliorum nova et amplissima collectio», ab anno 33 bis 1902 (53 Bände) . . Fr. 2 500.—

Phonogrammarchiv der Universität

Prof. Dr. Eugen Dieth

Für die Anschaffung eines Kondensator-Studio-Mikrophons für die Aufnahme von Schallplatten Fr. 1 400.—

Philosophische Fakultät II

Mathematisches Institut

Prof. Dr. Bartel Leendert van der Waerden

Für die Anschaffung von Büchern für die Bibliothek. Fr. 800.—
Total Fr. 10 024.15

Für das Vorstandsmitglied Prof. Dr. phil. Gerold Schwarzenbach, Vorstand der analytischen Abteilung des Chemischen Institutes der Universität, war die erste Amtsdauer von drei Jahren abgelaufen. Er wurde von der Versammlung auf eine zweite Amtsdauer von drei Jahren wiedergewählt. Der Rektor der Universität, Prof. Dr. iur. Zaccaria Giacometti, sprach dem Zürcher Hochschul-Verein im Namen der Universität die Anerkennung für seine Tätigkeit aus.

Nach der Behandlung der Geschäfte hielt Prof. Dr. med. Hans R. Schinz, Direktor des Röntgendiagnostischen Zentralinstitutes und der radiotherapeutischen Klinik und Poliklinik, einen Vortrag mit Lichtbildern über: «Krebsforschung, Krebsbehandlung und Krebsgefährdung». Im Anschluß an den Vortrag konnten die Teilnehmer das Röntgeninstitut und die radiotherapeutische Klinik mit Betatron, Isotopenlaboratorium und strahlenbiologischem Laboratorium besichtigen.

Seine Herbsttagung hielt der Zürcher Hochschul-Verein am Samstag, den 2. Oktober 1954, in Meilen ab. Ein Extraschiff führte die Teilnehmer bei strahlendem Wetter von Zürich nach dem Tagungsort, wo sie von den Gemeindebehörden freundlich empfangen wurden. Die Versammlung fand bei starker Beteiligung der Mitglieder, der Vertreter der Behörden und der Bevölkerung in der Kirche Meilen statt. Nach der Begrüßungsansprache des Präsidenten des Zürcher Hochschul-Vereins hielt Prof. Dr. phil. Fritz Ernst, Professor für deutsche Literatur an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich und Professor für vergleichende Literaturgeschichte an der Universität Zürich, einen Vortrag über das Thema: «Gibt es eine schweizerische National-

literatur?». Der Musikverein Frohsinn von Meilen und der Männerchor Meilen verliehen durch ihre Mitwirkung der Versammlung eine besonders festliche Note. Nachher vereinigten sich die Teilnehmer zum Nachessen im Hotel «Löwen», wo der Orchesterverein Meilen sie durch seine Darbietungen erfreute. Gemeindepräsident Arnold Glogg begrüßte die Anwesenden im Namen der Behörden und der Bevölkerung des Tagungsortes. Weitere Ansprachen hielten Ständerat und Regierungsrat Dr. sc. math. Ernst Vaterlaus, Erziehungsdirektor des Kantons Zürich, der Kantonsratspräsident Dr. iur. Hans Pestalozzi und Prof. Dr. phil. Leonhard von Muralt im Namen der Universität Zürich.

Am Ende des Berichtsjahres 1954/55 zählte der Zürcher Hochschul-Verein 1689 Einzelmitglieder und 128 Kollektivmitglieder.

Der Präsident: *Riccardo Jagmetti*

Der Aktuar: *Heinrich Wehrli*

n) Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich

An seiner Jahresversammlung vom 3. März 1955 nahm das Kuratorium Kenntnis von einer großen Zahl von Forschungsberichten und Veröffentlichungen, die mit Hilfe der Stiftung ausgeführt wurden. Der begrenzte Raum erlaubt uns nur, die Namen der betreffenden Dozenten anzugeben. Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Hans Felix Pfenninger. Von der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Manfred Bleuler, Prof. Dr. Max R. Francillon, Prof. Dr. Hugo Krayenbühl, Prof. Dr. Ernst Uehlinger, Privatdoz. Prof. Dr. Rudolf Brun, Privatdoz. Dr. Christoph Hedinger, Privatdoz. Dr. Rudolf Oberholzer. Von der Veterinärmedizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hugo Stünzi. Von der Philosophischen Fakultät I: Prof. Dr. Anton Largiadèr, Privatdoz. Prof. Dr. Jean Witzig. Von der Philosophischen Fakultät II: Prof. Dr. Klaus Clusius, Privatdoz. Prof. Dr. Walter Ulrich Guyan.

Im Rechnungsjahr ist die Stiftung mit den folgenden Zuwen-

dungen bedacht worden: Fr. 10 000.– von Alfred Amsler & Co., Schaffhausen, Fr. 5000.– von der Schweiz. Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich, Fr. 2000.– von der Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft, Winterthur, Fr. 1000.– von der Georg Fischer AG, Schaffhausen. Dazu kommen im Zusammenhang mit der vor sieben Jahren eingeleiteten Werbeaktion elf Beiträge, die zwischen Fr. 100.– und Fr. 500.– variieren. Allen Gebern und Gönnern, die durch diese Zuwendungen ihr großes Verständnis für die Bedeutung der von unserer Stiftung unterstützten wissenschaftlichen Forschungen bewiesen haben, sprechen der Vorstand und das Kuratorium auch an dieser Stelle ihren lebhaften Dank aus.

In das Kuratorium wählte der Senat am 28. Januar 1955 Prof. Dr. Viktor Maag, Prof. Dr. Ernst Held, Prof. Dr. Luzius Rüedi, Prof. Dr. Ernst Meyer und Prof. Dr. Hans Steiner. Das Kuratorium wählte als neue Mitglieder Herrn Rudolf Huber-Rübel, Zürich, Herrn Caspar Jenny, Ziegelbrücke, Herrn Dr. Paul Waldvogel, Baden, und Herrn Generaldirektor W. Schweizer, Zürich. Als Vorstand wurde bestimmt: Prof. Dr. Gian Töndury als Präsident, Prof. Dr. Hans Barth als Vizepräsident, Prof. Dr. Hans Steiner als Aktuar und Dr. Werner Amsler als Beisitzer.

Für das neue Berichtsjahr wurden vom Kuratorium die folgenden Subventionen bewilligt:

I. Allgemeiner Fonds

Medizinische Fakultät

Prof. Dr. Hermann Mooser: Anschaffung eines binokularen Forschungsmikroskops Wild M 10	Fr. 1 677.–
Prof. Dr. Hans Mühlemann: Anschaffung von 10 milli-Curies Schwefel-Harnstoff und eines Geiger-Müller-Monitors	Fr. 2 500.–
Privatdoz. Dr. Rudolf Oberholzer: Untersuchungen über nervöse Regulation von Atmung und Kreislauf beim Kaninchen	Fr. 5 000.–

Privatdoz. Dr. Ernst Haefliger: Besoldung eines
Assistenten für Untersuchungen über Segment
und Lungentuberkulose Fr. 1 220.-

Philosophische Fakultät I

Prof. Dr. Reto Bezzola: Beitrag an die Fertig-
stellung des Manuskriptes und den Druck von
«Les origines et la formation de la littérature
courtoise» Fr. 5 000.-

Prof. Dr. Hansjörg Bloesch: Beitrag an die photo-
graphische Aufnahme griechischer Münzen . . Fr. 2 500.-

Prof. Dr. Wilhelm Keller: Beitrag an den Druck
von «Psychologie und Philosophie des Willens» Fr. 1 000.-

Privatdoz. Dr. Erich Broek: Beitrag an die Druck-
legung einer Ethik «Befreiung und Erfüllung» Fr. 5 000.-

Privatdoz. Prof. Dr. Ernst Dickenmann: Studien-
aufenthalt an der School of Slavonic Studies in
London Fr. 2 400.-

Philosophische Fakultät II

Prof. Dr. Hans Boesch: Anschaffung einer Klein-
rechenmaschine Fr. 495.-

Prof. Dr. Klaus Clusius: Anschaffung von schwe-
rem Stickstoff und Glasapparaturen Fr. 750.-

Prof. Dr. Fritz Laves: Erforschung der Gefüge-
regelungen in alpin-metamorphen Gesteinen
(Besoldung eines wissenschaftlichen Mitarbei-
ters). Fr. 6 000.-

Prof. Dr. Hans Schmid: Anschaffung einer Waage
für pflanzenchemikalische Arbeiten Fr. 700.-

Prof. Dr. Adolph Schultz: Erwerb einer Affen-
Sammlung Fr. 5 000.-

Prof. Dr. Hans H. Staub: Erwerb einer Kühl-
Anlage. Fr. 4 000.-

Prof. Dr. Max Viscontini: Anschaffung von Schliif-
apparaturen Fr. 500.-

Prof. Dr. Max Waldmeier: Anschaffung des Him-
mels-Atlases von Mount Palomar Fr. 7 500.-

Prof. Dr. Hermann Wäffler: Anschaffung eines
Wasserstoff-Verflüssigers Fr. 6 000.-

Privatdoz. Prof. Dr. Karl Wieland: Vorbereitung
einer Monographie über «Thermische Berech-
nungen» Fr. 1 000.-

Total Fr. 58 242.-

II. Escher-Abegg-Stiftung

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

Privatdoz. Dr. Ferdinand Elsener: Beitrag an
die Vorarbeiten für die Herausgabe der Rechts-
quellen der Stadt Rapperswil Fr. 4 000.-

Philosophische Fakultät I

Prof. Dr. Richard Weiß: Beitrag an die For-
schungen für den «Atlas der Schweizerischen
Volkskunde» Fr. 4 000.-

Total Fr. 8 000.-

Von den im Jahre 1954 oder früher bewilligten Subventionen
wurden im Rechnungsjahr Fr. 47 835.19 ausbezahlt. Die Ge-
samtsumme der offenen Subventionen beträgt Fr. 76 016.-.

Ende 1954 besaß die Stiftung das folgende Vermögen:

I. *Stiftung für wissenschaftliche Forschung*

Allgemeiner Fonds	Fr. 1 304 072.14
Ringger-Pfenninger-Fonds	Fr. 42 487.95
Zollinger-Billeter-Fonds	Fr. 33 337.75
Subventionen-Konto	Fr. 76 016.—
Dispositions-Fonds	Fr. 82 600.—

II. <i>Escher-Abegg-Stiftung</i>	Fr. 259 131.50
Total	Fr. 1 797 645.34

Im Anschluß an die Jahresversammlung hielt Prof. Dr. Eugen Dieth einen Vortrag über den unter seiner Leitung im Entstehen begriffenen Sprachatlas von England. Seine Ausführungen weckten das lebhafteste Interesse der Hörerschaft.

Wir verleihen der Hoffnung Ausdruck, daß alle Freunde und Gönner unserer Stiftung ihr tatkräftiges Wohlwollen erhalten, durch das die Forschungsarbeit an der Universität wesentlich gefördert wird.

Der abtretende Präsident: *Hans Barth*

o) *Jubiläumsspende für die Universität Zürich*

In der ordentlichen Jahresversammlung des Stiftungsrates vom 16. Juni 1954 teilte der Präsident Prof. Dr. Heinrich Straumann seinen Rücktritt wegen der Übernahme anderweitiger Aufgaben mit. An seine Stelle wurde vom Senat Prof. Dr. Max Wehrli und für Frau Prof. Dr. Marthe Schwarzenbach PD Dr. Hans Gloor delegiert. Zum neuen Präsidenten wurde Prof. Dr. Klaus Clusius gewählt. Die Ersatzwahl für den turnusgemäß ausscheidenden Generaldirektor Dr. Charles Zoelly, dessen Verdienste um die Stiftung bestens verdankt werden, fiel auf Generaldirektor Dr. Adolf Jann, der sich auch bereit erklärt hat, das Amt des Quästors zu übernehmen. Turnusgemäß scheidet auch Dr. Carl Julius Abegg aus, dessen Verdienste um die Stiftung in dankbarer Erinnerung bleiben werden. An seiner Stelle tritt Direktor Dr. Pierre de Haller, Winterthur, in den Stiftungsrat ein.

Dr. Friedrich T. Gubler-Corti, Winterthur, wird als Rechnungsrevisor bestätigt und als 2. Rechnungsrevisor Prof. Dr. Werner Kägi gewählt. Als Aktuar amtiert Prof. Dr. Max Wehrli.

Das Reinvermögen der Stiftung betrug am 31. Dezember 1953 Fr. 873 295.39. Aus den Erträgen standen dem Stiftungsrat für das Jahr 1954 Fr. 17 699.75 zur Verfügung. Der Saldo des Dispositionskontos, dessen Verwendung in der Kompetenz des Vorstandes liegt, belief sich auf Fr. 4 401.96.

Die einzelnen Anträge im Berichtsjahr erreichten eine Summe von Fr. 66 000.—, während nur rund ein Drittel dieses Betrages zur Verfügung stand, so daß zahlreiche Gesuche gekürzt oder ganz abgelehnt werden mußten.

Es wurden folgende Subventionen bewilligt:

A. *Aus dem allgemeinen Subventionskonto:*

Medizinische Fakultät

1. Prof. Dr. *Guido Fanconi* und PD Dr. *Conrad Gasser*: Beteiligung am Hämatologenkongreß in Paris (für das Kinderspital) Fr. 300.—
2. Prof. Dr. *Hans R. Mühlemann*: Anschaffung einer a) Maschine zum Schneiden von Serienzahnschliffen, b) Maschine zum Polieren der Zahnschliffe Fr. 2 000.—
3. PD Dr. *Georges Mayor*: Apparatur für endovesicale Farbphotographie für Aufnahmen im Innern der Harnblase Fr. 2 000.—
4. PD Dr. *Peter Waser*: Anschaffung eines «Windowless Flow Counter» (Tracerlab) zur Messung von Beta-Strahlern Fr. 1 200.—

Philosophische Fakultät I

5. Prof. Dr. *Wilhelm Keller*: Beitrag an die Drucklegung des Buches «Psychologie und Metaphysik des Wollens» Fr. 3 500.—

6. PD Dr. *Walter Rüegg*: Beitrag zur Beendigung einer Arbeit «Die humanistische Bildung in der demokratischen Gesellschaft» Fr. 1 000.-
7. PD Dr. *Richard Gerber*: Beitrag an die Drucklegung der Habilitationsschrift «Utopian Fantasy in Modern English Fiction» Fr. 2 000.-

Philosophische Fakultät II

8. Prof. Dr. *Albert Däniker*: Anschaffung eines Mikro-Projektions-Apparates Fr. 2 000.-
9. Prof. Dr. *Max Viscontini*: Besoldung eines Mitarbeiters für Untersuchungen über Substanzveränderungen bei Mutationen Fr. 1 500.-
10. Prof. Dr. *Hans Schmid*: Anschaffung einer halbautomatischen Analysenwaage für Wägungen nach chromatographischem Verfahren Fr. 500.-
11. PD Dr. *Konrad Bleuler*: Besoldung eines Mitarbeiters für Eigenschaftsberechnungen von Atomkernen Fr. 1 500.-
- Total Fr. 17 500.-

B. Aus dem Dispositionsfonds:

Medizinische Fakultät

12. PD Prof. Dr. *Jakob Eugster*: Dokumentation und Diapositive über die biologische Wirkung der kosmischen Strahlen Fr. 1 500.-

Philosophische Fakultät II

13. Prof. Dr. *Hans Boesch*: Anschaffung einer Photo-Ausrüstung für das Geographische Institut Fr. 800.-
14. Prof. Dr. *Ernst Hadorn*: Anschaffung einer Analysenwaage Fr. 2 016.-
- Total Fr. 4 316.-

Das Reinvermögen der Stiftung hat im Berichtsjahr einen Zuwachs von Fr. 4361.70 erfahren, was statutengemäß einem Sechstel der Erträgnisse des Jahres 1953 entspricht. Es beläuft sich somit am 31. Dezember 1954 auf Fr. 877 657.09. Für 1955 werden dem Stiftungsrat zur Subventionserteilung Fr. 18 956.10 zur Verfügung stehen, dem Vorstand Fr. 4775.06.

Im Namen des Stiftungsrates:
Der Präsident: *Klaus Clusius*

p) **Julius Klaus-Stiftung**
für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie
und Rassenhygiene

34. Bericht — 1954

Die im Reglement vorgesehene Sitzung des Kuratoriums fand am 26. März 1954 statt, und der Vorstand trat zur Erledigung seiner Geschäfte dreimal zusammen.

Die Bibliothek der Stiftung hat im Jahre 1954 einen Zuwachs um 274 Stück, nämlich 40 Bücher, 99 Separata und Broschüren und 135 Zeitschriftenbände erfahren; außerdem wurden drei neue Zeitschriften aufgenommen. Es besteht nun die Bibliothek aus 10 682 Stück, von denen 2405 auf Bücher, 2217 auf Separata und Broschüren und 6060 auf Zeitschriftenbände entfallen. Die letztern gehören zu 307 Zeitschriften. Gegenüber dem Vorjahre haben sich die Ausgaben um Fr. 524.70 erhöht. Sie machen Fr. 4769.85 aus und betreffen mit Fr. 3216.45 den biologisch-medizinischen und mit Fr. 1553.40 den statistischen Teil.

Für die Instrumentensammlung wurden Fr. 68.85 ausgegeben.

Die Subventionen erfolgten wiederum sowohl zugunsten eugenischer und volksgesundheitlicher Bestrebungen als auch für wissenschaftliche Zwecke.

Der ersten Gattung ist die Unterstützung an den Verein «Mütterhilfe» für die Schwangernberatungsstelle in der Höhe von Fr. 500.- zuzuzählen,

weiterhin der Betrag von Fr. 500.-, der der «Privaten Mütter- und Kinderfürsorge» zugewiesen wurde.

Hier mag auch erwähnt werden, daß das von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebene Merkblatt «Glück oder Unglück durch Vererbung. Ratschläge für künftige Eheleute» dem «Archiv der Julius Klaus-Stiftung» und dem «Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung» beigelegt wurde.

Wissenschaftliche Forschungen förderte die Stiftung durch folgende Subventionen:

für die Weiterführung der experimentellen genetischen Arbeiten an *Primula palinuri*, phanerogamen Wasserpflanzen, an Laub- und Lebermoosen usw. (Prof. Dr. A. Ernst und PD Prof. Dr. M. Ernst-Schwarzenbach) Fr. 3000.-;

zur Fortsetzung genetischer und physiologisch-genetischer Arbeiten an Hefepilzen (Prof. Dr. H. Wanner) Fr. 3500.-;

zur Weiterführung der Vererbungsstudien beim Wellensittich und bei Vogelartbastarden (Prof. Dr. H. Steiner) Fr. 1800.-;

für die Fortsetzung der Bearbeitung der an den schweizerischen Stellungspflichtigen gewonnenen Beobachtungsergebnisse (Prof. Dr. O. Schlaginhaufen) Fr. 2950.-;

für die Fortsetzung der Vererbungs- und Rassenuntersuchungen (Prof. Dr. O. Schlaginhaufen) Fr. 500.-;

für anthropologische Untersuchungen an der Bevölkerung des Verzascatala (Dr. Dora Pfannenstiel) Fr. 930.-;

zur Fortsetzung der Forschungen über den Erbgang von Stoffwechselkrankheiten beim Menschen (Prof. Dr. W. Löffler) Fr. 2000.-;

zur Fortsetzung erbbiologischer Forschungen beim Menschen (Mongolismus, familiäre Myome, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und sonstige Mißbildungen) (Prof. Dr. E. Hanhart) Fr. 3000.-;

zur Förderung verschiedener erbbiologischer Forschungen beim Menschen (Ptosis, Retinitis pigmentosa, Keratokonus) (Prof. Dr. Marc Amsler) Fr. 500.-;

zuhanden der Arbeitsgemeinschaft für die Blutgruppenunter-

suchung in der schweizerischen Armee (Prof. Dr. H. R. Schinz) Fr. 500.-;

zur Fortsetzung der Erb- und Rassenforschungen über die Hand- und Fußfurchenbildungen beim Menschen und den übrigen Primaten (Dr. H. Debrunner) Fr. 900.-.

Von Band 29, 1954, des «Archiv der Julius Klaus-Stiftung» wurde Heft 1/2 am 15. August 1954 ausgegeben; Heft 3/4 wird im Frühjahr 1955 erscheinen. Der Band umfaßt 387 Seiten Text, 7 Tafeln, 108 Textfiguren, 38 Stammbäume und 56 Tabellen. Die Kosten für die Publikationen belaufen sich im Rechnungsjahr auf Fr. 16 461.15.

Die in Band 29 enthaltenen Arbeiten sind die folgenden:

Secrétan, J.-P. De la surdi-mutité récessive et de ses rapports avec les autres formes de surdi-mutité. Avec 56 fig. et 26 tabl. général., 134 pp.

Hunziker, Hans Rudolf. Beitrag zur Aposporie und ihrer Genetik bei *Potentilla*. Mit 1 Taf., 20 Abb. und 33 Tab., 88 S.

Rutishauser, A. und Hunziker, H. R. Weitere Beiträge zur Genetik der Aposporie pseudogamer *Potentillen*. Mit 2 Stammb., 12 S.

Steinmetz, Luise. Über familiäre Thromboseneigung. Mit 8 Stammb. und 1 Tab., 32 S.

Ernst-Schwarzenbach, Marthe. Vierzehnter Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung, Société Suisse de Génétique (S. S. G.). Mit 6 Taf., 32 Textfig., 2 Stammb. und 22 Tab., 121 S.

Die folgenden, mit Mitteln der Julius Klaus-Stiftung durchgeführten Arbeiten erschienen außerhalb des «Archivs»:

Bruhin, Alfred und Wanner, Hans. Über die Wirkung von Insektiziden auf die Mitose von Pflanzen. *Phytopatholog. Ztschr.*, Bd. 22, 1954.

Fredenhagen, H. Der Klumpfuß, Vorkommen, Anatomie, Behandlung und Spätresultate. *Ztschr. f. Orthopädie und ihre Grenzgebiete*, Bd. 85, 1954.

Haffter, Carl. Psychiatrische Untersuchungen zur Frage der Ehescheidung. *Ztschr. f. schweiz. Recht*, N. F. Bd. 73, 1954.

Hägler, Karl. Zur Anthropologie der Walser von Vals im Lugnez (Graubünden). Bull. Schweiz. Ges. f. Anthrop. und Ethnol., Jg. 30, 1953/54.

Hanhart, E. Beiträge zu einer humangenetischen Geographie. *Analecta Genetica*, Bd. 1, 1954.

Hanhart, E. Aspects génétiques des myopathies primitives, de l'atrophie spinale progressive infantile (Werdnig-Hoffmann) et de l'atrophie neurale (Charcot-Marie-Tooth). *Acta Neurol. et Psychol. Belgica*, No. 2, 1954.

Hanhart, E. Über 27 Sippen mit infantiler amaurotischer Idiotie (Tay-Sachs). *Acta Genet. et Gemell.*, Vol. 3, 1954.

Pfändler, U. Une dysplasie héréditaire bilatérale des hanches et des genoux, dans une souche du Jura Bernois (Suisse). *Journ. de Génét. Hum.*, Vol. 2, 1953.

Schlaginhaufen, O. Das dinarische Nasen- und Hinterhauptprofil im Gebiet der Schweiz. Bull. Schweiz. Ges. f. Anthrop. und Ethnol., Jg. 30, 1953/54.

Schlaginhaufen, O. Anthropologische Reminiszenzen von den Feni-Inseln im Bismarck-Archipel. *Ztschr. f. Morph. und Anthr.*, Bd. 46, 1954.

Für die allgemeinen Zwecke der Stiftung (Bibliothek, Instrumentensammlung, Publikationen) wurden im Jahre 1954 Fr. 21 299.85 ausgegeben. Die Subventionen wissenschaftlicher Forschungen und eugenisch-volksgesundheitlicher Bestrebungen betragen Fr. 20 580.-.

Am 15. Dezember 1954 stellte sich der Vermögenssaldo auf Fr. 1 518 714.35, exklusive Wert der Bibliothek und des Lagerbestandes des «Archivs».

Zum 8. Internationalen Botanik-Kongreß, der vom 2. bis 14. Juli in Paris stattfand, entsandte das Kuratorium der Julius Klaus-Stiftung als seinen Vertreter Herrn Prof. Dr. A. Ernst.

Zürich, den 31. Januar 1955.

Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Otto Schlaginhaufen.

IV.

SCHENKUNGEN

Im Berichtsjahr sind der Universität, ihren Instituten, Seminarien und Sammlungen, wiederum zahlreiche, wertvolle Schenkungen von Freunden und Gönnern sowie aus Kreisen des Handels und der Industrie zugekommen.

Das *Französische Generalkonsulat*, Zürich, stellte dem Rektorat eine Anzahl wertvoller Bücher zur Verteilung als Prämien an tüchtige Studierende zur Verfügung.

Die Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich, überwies der Universität, im Auftrag eines *ungenannt bleibenden Spenders*, Fr. 7900.- zur Verwendung für Forschungszwecke und Fr. 7900.- zugunsten des Stipendienfonds der höheren Lehranstalten.

Prof. Dr. B. Blaser, Düsseldorf-Holthausen, verzichtete auf das ihm für eine Gastvorlesung am Chemischen Institut zukommende Honorar im Betrage von Fr. 280.- zugunsten der *Unterstützungskasse des Rektorates*.

Zum Andenken an alt Bundesrat Dr. A. Meyer, Zürich, schenkten seine Erben der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät* die Summe von Fr. 2000.-.

Wertvolle Bücher- und Zeitschriftenschenkungen durfte das *Rechtswissenschaftliche Seminar* entgegennehmen von Prof. Dr. M. Guldener, Zürich, Prof. Dr. K. S. Bader, Zürich, und Dr. O. Marthaler, Zürich.

Der Bibliothek des *Anatomischen Institutes* schenkte Privatdoz. Dr. P. Vonwiller, Rheinau, das Werk von J. Wolff: «Das Gesetz der Transformation der Knochen».

Prof. Dr. H. von Meyenburg, Herrliberg, schenkte dem *Pathologischen Institut* seine gesamte, außerordentlich umfangreiche Separata-Sammlung und einen Teil seiner wissenschaftlichen Bücher, und Dr. H. E. Walther, Zürich, ehemals Röntgen-Chefarzt am Schwesternhaus vom Roten Kreuz, eine große Anzahl wertvoller medizinischer Bücher.

Die Firma *F. Hoffmann-La Roche & Co. AG*, Basel, bedachte

die *Medizinische Klinik* mit einer Schenkung von Fr. 2000.— und die *Chirurgische Klinik* mit einer solchen von Fr. 1500.—.

Für neuropsychiatrische Untersuchungen bei operierten Patienten mit Schläfenlappenepilepsie (in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik) stellte die *Fritz Hoffmann-La Roche-Stiftung*, Basel, der *Neurochirurgischen Universitätsklinik* den Betrag von Fr. 9000.— zur Verfügung.

Dem *Kinderspital* gingen von der Firma *F. Hoffmann-La Roche & Co. AG*, Basel, Fr. 1500.— zu, während die *Stiftung zur Förderung der Kinderheilkunde* zur Anschaffung von Zusatzapparaten zum Brockmannschen Spektrometer Fr. 2376.50 zur Verfügung stellte. Dem *Helvetica Paediatrica Acta-Fonds* wurden zugewiesen Fr. 2000.— von der Firma *Nestlé S.A.*, Vevey, Fr. 2000.— von der *Stiftung zur Förderung der Kinderheilkunde* und Fr. 490.— von fünf verschiedenen Ärzten (Arzthonorare). Zur Durchführung des *Internationalen Elektrolyt-Symposiums* (11. bis 16. Oktober 1954) wurden dem *Kinderspital* überwiesen Fr. 2500.— von der *Interpharma*, Basel, Fr. 1000.— von der Firma *Nestlé S.A.*, Vevey, Fr. 1000.— von der *Ciba AG*, Basel, Fr. 1000.— von der Firma *Dr. A. Wander AG*, Bern, Fr. 1000.— von der *Bernalpen Milchgesellschaft*, Stalden-Konolfingen, Fr. 500.— von der Firma *Guigoz S.A.*, Vuadens, und Fr. 3100.— von der *Stiftung zur Förderung der Kinderheilkunde*.

Der *Psychiatrischen Universitätsklinik* wurden zugesprochen Fr. 15 000.— aus der *Gertrud Rüegg-Stiftung*, Zürich, zur Förderung der psychiatrischen Forschung auf dem Gebiete der neuen Methoden der Therapie, Fr. 12 855.— von *Ida Seitz*, New York, für das Studium neuer, hoffnungsvoller Behandlungsmethoden an Gemütskranken, Fr. 9000.— aus der *Fritz Hoffmann-La Roche-Stiftung*, Basel, zur Besoldung eines psychiatrischen Oberarztes, welcher mit Untersuchungen über die Schläfenlappenepilepsie betraut war, Fr. 13 959.30 aus dem von der *Rockefeller-Foundation* gewährten Gesamtkredit von Fr. 70 000.— zur Förderung der psychiatrischen Forschung.

Von der Firma *J.R. Geigy AG*, Basel, wurde die Jahresbesoldung für einen wissenschaftlichen Assistenten der *Rheuma-*

Klinik, auszahlbar in monatlichen Raten von Fr. 816.—, übernommen.

Das *Medizinhistorische Institut* verzeichnet zahlreiche wertvolle Bücher- und andere Naturalien-Schenkungen. Darunter figurieren eine Schenkung von 303 Bänden und Broschüren der *Universitätsspitalbibliothek* und eine solche von 258 Bänden und Broschüren von Prof. Dr. *F.R. Nager*, Itznach. Weitere Naturalienschenkungen stammen von Prof. Dr. *W. von Wyß*, Basel, Prof. Dr. *H. Fischer*, Zollikon, Prof. Dr. *B. Milt*, Zürich, Dr. med. *Ch. Salzmann*, Zürich, Dr. *W.A. von Salis*, Bern, Frau *Trude von Arx*, Bern, und der *Zentralbibliothek*, Zürich.

Dem *Zahnärztlichen Institut* wurden geschenkweise übergeben Fr. 200.— von der Firma *Agpharm AG*, Luzern, Fr. 1000.— von der Firma *Pharmaton S.A.R.L.*, Castagnola-Lugano, Fr. 200.— von der *Bürstenfabrik Walther AG*, Oberentfelden, und Fr. 3000.— von der *Zahnärztegesellschaft des Kantons Zürich*.

Zur Äufnung des *Krauer-Fonds* übergaben die *Geschwister E. und I. Krauer*, Stäfa, der *Veterinär-chirurgischen Klinik* wiederum Fr. 500.—.

Dem *Veterinär-physiologischen Institut* stellten die Firmen *Ciba AG*, Basel, und *F. Hoffmann-La Roche & Co. AG*, Basel, wertvolle Arzneistoffe zur Verfügung.

Frau Professor *Louis Wittmer*, Chardonne, schenkte dem *Romanischen Seminar* den gesamten wissenschaftlichen Nachlaß ihres verstorbenen Gatten.

Dem *Historischen Seminar* wurden vom *Französischen Generalkonsulat*, Zürich, 30 wertvolle Bände geschenkt; größere Bücherschenkungen durfte das *Deutsche Seminar* von den Erben von Prof. Dr. *E. Eschmann*, Zürich, von Prof. Dr. *E. Staiger*, Zürich, und Dr. *Margrit Wanner*, Zürich, entgegennehmen.

Prof. Dr. *G. Jedlicka*, Zürich, schenkte dem *Kunstgeschichtlichen Seminar* beim Bezug der neuen Räumlichkeiten in der Liegenschaft Rämistraße 73 einen großen Teil seiner eigenen Fachbibliothek, umfassend 1246 Nummern.

Die *Goethe-Stiftung für Kunst und Wissenschaft*, Zürich, stellte dem *Mathematischen Institut* Fr. 1000.— zugunsten des Fonds

für die Veranstaltung von Vorträgen zur Verfügung, während *André Lamouche*, Paris, dem Institut sein Werk «*Le Principe de Simplicité dans les Mathématiques et dans les Sciences Physiques*» geschenkweise überließ.

Dr. phil. *Emil Bindschedler* †, Philadelphia, vermachte der Universität ein Legat von Fr. 196 670.– zur Ausrichtung von Stipendien an bedürftige Studierende der Chemie (siehe auch Abschnitt III/b dieses Berichtes).

Das *Chemische Institut* verzeichnet eine Schenkung der *Ciba AG*, Basel, in der Höhe von Fr. 2000.–.

Anläßlich der Einweihung des neuen Institutsgebäudes wurden dem *Geographischen Institut* von verschiedenen Freunden zahlreiche Gegenstände geschenkt, welche sowohl der Ausschmückung des Institutes wie auch als Bereicherung des Lehrmaterials dienen.

Die *Sammlung für Völkerkunde* verdankt Prof. Dr. *M. Huber*, Zürich, Frau *A. Kettiger*, Zürich, Frä. *C. Oechsle*, Zürich, Dr. *E. Ganz*, Zürich, und Frau *M. Rohrer-Veit* † eine größere Anzahl wertvoller Sammlungsgegenstände.

Dem *Zoologischen Museum* wurden eine Reihe von Naturalienschenkungen übergeben von *J. Joller*, Quarten, von Prof. Dr. *B. Peyer*, Zürich, von der *Direktion des Zoologischen Gartens* und von verschiedenen anderen Gönnern.



F. W. Paul Götz

V.

NEKROLOGE

Privatdozent Professor F. W. Paul Götz

20. Mai 1891 bis 29. August 1954

Das wissenschaftliche Lebensbild von Paul Götz ist in einem überdurchschnittlichen Maß durch äußere Umstände, Hindernisse und Beschränkungen geformt worden, und dies besonders in den entscheidenden Jahren seiner Entfaltung für die Wissenschaft. Um so beachtlicher ist sein umfangreiches und geschlossenes Lebenswerk, das er uns hinterläßt. Mit unermüdlichem Fleiß hat er dieses zusammengetragen, rastlos Arbeit an Arbeit gereiht und mit fast ausschließlicher Hingabe der Wissenschaft gedient. Aber jeder, der mit dem liebenswürdigen und bescheidenen Verstorbeneren in Berührung kam, fühlte auch, wie restlos ihn die Hingabe an die Forschung beglückte.

Der in Heilbronn geborene F. W. P. Götz begann 1910 das Studium der Mathematik und Physik. Bereits 1912, lange vor der Erwerbung des Staatsexamens für das höhere Lehramt mathematisch-physikalischer Richtung, finden wir Götz unter den Astronomen, wo er bei Prof. Rosenberg in Tübingen eine gute photometrische Schulung genoß und bei Prof. M. Wolf in Heidelberg aufs trefflichste in die Himmelsphotographie eingeführt wurde. Daraus entstand 1919 die Heidelberger Dissertation «Photographische Photometrie der Mondoberfläche».

Eine Erkrankung brach die astronomische Laufbahn ab und führte Paul Götz nach Davos, wo er nach seiner Genesung und neben einer Lehrtätigkeit am Fridericianum am physikalisch-meteorologischen Observatorium arbeiten konnte. Hier fand er unter Leitung von Prof. Dorno den für sein ganzes Leben richtungsweisenden Impuls. 1921 kam Götz nach Arosa, wo ihm der Kurverein die Mittel für die Einrichtung eines lichtklimatischen Observatoriums bereitstellte. Die ersten Jahre des Observatoriums waren erfüllt von emsigem Sammeln von Beobachtungsmaterial. Das etwa mit 1926 beginnende Stadium, in welchem die Forschung stärker hervortritt, ist äußerlich gekennzeichnet durch die Übersiedlung des Observatoriums in die Räume des Hauses «Firmelicht», welches sich Götz gebaut hatte, und durch das Erscheinen des «Strahlungsklima von Arosa». In stark erweiterter Form erschien 28 Jahre später als letzte Publikation das «Wetter und Klima von Arosa».

Die Forschungen von Paul Götz befassen sich zum überwiegenden Teil mit dem ultravioletten Lichthaushalt der Atmosphäre und speziell mit dem Ozonproblem. In späteren Jahren kamen Untersuchungen über die atmosphärische Trübung sowie über das Nachthimmels- und Polarlicht hinzu, bei welchem letzteren Götz mehr seinen astronomischen Veranlagun-

gen folgte. Dieses Forschungsprogramm machte oftmals Untersuchungen in anderen geographischen Breiten und Höhen notwendig. So finden wir Götz unter den häufigen Gästen der Hochalpinen Forschungsstation Jungfrauoch, 1927 und 1936 bei Sonnenfinsternisexpeditionen in England und in Tripolis und 1929 auf einer Spitzbergen-Expedition, wo er den «Umkehreffekt» entdeckt hat.

Im Jahre 1931 habilitierte sich Paul Götz an unserer Universität für Physik der Atmosphäre, nicht zuletzt um einer wissenschaftlichen Isolierung im Hochtal von Arosa, das ihm zur Wahlheimat geworden war, vorzubeugen. Die Einführung der Meteorologie als Promotionsfach erfolgte 1939, und von da ab hielt Paul Götz, dem der Regierungsrat 1940 den Titel eines Professors verlieh, im Lehrauftrag einen viersemestrigen Vorlesungszyklus über Meteorologie, bis ihn im Frühjahr 1951 seine angegriffene Gesundheit daran hinderte. Unerbittlich schritt das Leiden weiter, nahm Paul Götz Feder und Instrumente aus der Hand, und noch auf Genesung hoffend, mußte er zusehen, daß das von ihm gegründete und geformte lichtklimatische Observatorium aus seinem Haus verschwand. Nicht unvorbereitet erreichte die schmerzliche Nachricht vom Ableben von Paul Götz seine Fachkollegen, unter denen er höchste Wertschätzung genoß und durch sein Werk weiterleben wird.

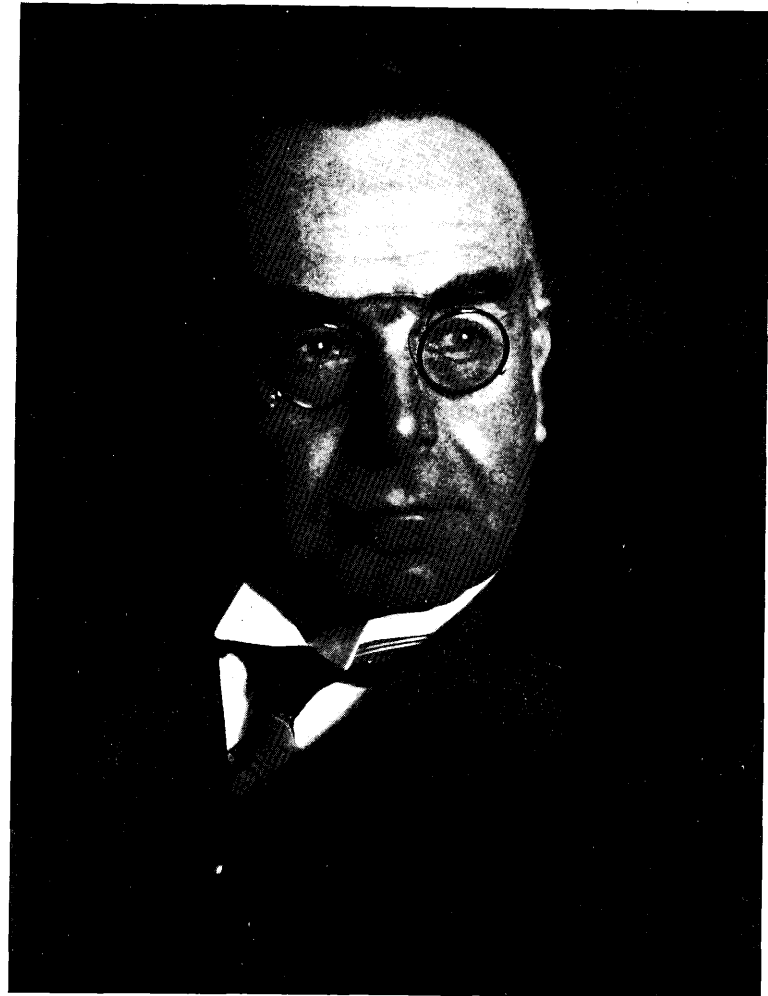
Max Waldmeier

Professor August Egger

27. Juni 1875 bis 16. Dezember 1954

Es ist besonders schwer, sich vorzustellen, daß August Egger nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wer ihn als Lehrer genießen durfte, wem es vergönnt war, als Kollege Einblick in seine wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen, wer sein politisches Denken und Streben miterlebt hat, wer irgendwie Zugang zu seiner Persönlichkeit finden durfte, stand bis zuletzt unter dem Eindruck seiner Lebhaftigkeit, seiner Unermüdlichkeit, seiner nie versagenden Frische.

Vier Jahrzehnte der *Lehrtätigkeit* waren ihm an unserer Universität vergönnt. Als Neunundzwanzigjähriger wurde er von Berlin, wo er sich mit einer Arbeit über «Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht» habilitiert hatte, als Professor für schweizerisches Zivilrecht an die Universität Zürich berufen. Unsere Schule wurde *seine* Universität, mit der er sich auf das innigste verbunden fühlte. In den Jahren 1912 bis 1914 stand er ihr als Rektor vor. Bis zu seinem Rücktritt auf das Ende des Sommersemesters 1944 läßt sich kaum ein wichtiges Ereignis im Schulbetrieb von der Persönlichkeit Eggers trennen. Höhepunkte bedeuteten für ihn die in seine Rektoratszeit fallenden Eröffnungsfeierlichkeiten im Zusammenhang mit dem Bezuge der neuen Universitätsgebäude, die Gründung der Stiftung für wissenschaftliche Forschung, deren erster Präsident Egger war.



A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'A. Egger'. The signature is fluid and cursive, written in a style typical of the early 20th century.

Generation um Generation hat er in das Wesen unseres Zivilgesetzbuches, unseres Obligationenrechtes, unseres Handelsrechtes eingeführt. Aus der Zeit moderner Arbeitsteilung rückblickend, scheint es fast unmöglich, daß ein Lehrer diesen übermäßig umfassenden Lehrstoff zu bewältigen vermochte. Ihm ist es meisterhaft gelungen. An seiner Begeisterung entzündete sich das Interesse seiner Studenten. Seine Hingabe erzwang die Mitarbeit seiner Hörer. Die Quelle seines Lehrerfolges aber erblicken wir vor allem darin, daß er seine ganze Persönlichkeit, seine menschliche Wärme wie ein leidenschaftlicher Bekenner in den Dienst seiner Lehraufgabe stellte. Mehr als dreihundert Dissertationen hat er angeregt und betreut. Seine Lehrtätigkeit erschöpfte sich jedoch nicht in seinem Verhältnis zu seinen Studenten. Die maßgebenden Grundgedanken des damals neuen Rechtes vermittelte er in zahlreichen Vorträgen auch den Richtern und Gerichtsbeamten. Die Revision des Handelsrechtes führte ihn wiederum auf das Katheder, und Hunderte und aber Hunderte fühlten sich glücklich, wiederum zu Füßen ihres einstigen Lehrers zu sitzen.

Vier Jahrzehnte Lehrtätigkeit und mehr als fünfzig Jahre *wissenschaftliche Arbeit* bewältigte der Unermüdliche.

Im Vordergrund stehen seine großen *Kommentare zum Personen- und zum Familienrecht*. Besonders eindrücklich ist die im Vorwort zur zweiten Auflage des Kommentars zur Einleitung und zum Personenrecht bekundete für alle seine Arbeiten wegleitende Grundeinstellung zum Gesetz. «Es liege», sagt er, «dem Zivilgesetzgeber . . . jene Auffassung ferne, welche das Recht mit dem Gesetz identifiziert und es damit der Verarmung und der Erstarrung ausliefert. Das, Recht war und ist ihm nicht nur eine Sache des Erkennens, sondern auch des Lebensgefühls und des Willens . . . Auch unter der Herrschaft eines Gesetzbuches muß jedes Geschlecht sich sein Recht selbst gestalten. Aber diese eigene Gestaltung bedarf des Planes wie das Gesetzeswerk selbst . . . Von den tragenden Ideen des Gesetzbuches muß auch sie sich leiten lassen.» Unauslöschlich sind vor allem auch die Eindrücke, die Eggers Stellungnahme zum Persönlichkeitsschutz (Art. 27 und 28 ZGB) vermittelte. Dieser Persönlichkeitsschutz war Eggers ureigenstes Anliegen, das er mit aller Liebe, derer er fähig war, gepflegt und verwirklicht hat. Auch der Kommentar zum Familienrecht, den er in zweiter Auflage im Jahre 1948 abschließen konnte, verrät auf Schritt und Tritt das Wesen und die Menschlichkeit Eggers. Ihm ging es darum, die Familie als Grundlage allen Zusammenlebens vor Erschütterung und Gefährdung zu schützen. Wägend und sorgend geht er allen jenen Problemen nach, vor die uns die destruktiven Tendenzen der neueren Entwicklung stellen.

Aber auch die zahllosen *Monographien* weisen alle jene Vorzüge auf, die den Dozenten Egger geziert haben. Immer wieder erwärmt sich der Leser am Bekennermut und am Bekennerwillen des Verfassers. Nur wenige Beispiele mögen das bestätigen: Die Familienschutzinitiative ruft Egger auf den Plan: «Die Familie ist die Spenderin und Trägerin neuen Lebens. In ihr erneuert sich die Substanz unseres Volkes. Aber die Kraft dieser regenerativen Funktion droht zu ermatten» (Die heutige Rechts-

lage der Familie, Bbl. 1944, Band I, S. 1089). Egger kämpft gegen die Veräußerlichung des Scheidungsverfahrens: Das Schwergewicht sei auf das Eheschutzverfahren zu verlegen. Das Scheidungsverfahren müsse seine schablonenhaften und damit unmenschlichen Züge verlieren. Es sei wieder lebensnah und persönlich zu gestalten (Ehescheidung und Ehescheidungsverfahren, Ferienkurs der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, S. 17, S. 195). Selbstredend konnte Egger nicht abseits stehen im Kampfe gegen die Scheinehe und damit gegen die frühere bundesgerichtliche Praxis, welche sich als ohnmächtig erwiesen hatte (Festgabe für Fleiner, S. 85). Kriegs- und Nachkriegszeit in ihrer Bedeutung für die religiöse Kindererziehung rufen wiederum Egger zum Eingreifen auf (Das Recht der religiösen Kindererziehung auf der Grundlage des schweizerischen Zivilgesetzbuches, 1953). Seit jeher setzte sich Egger ein für die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Eherecht (Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der jüngsten familienrechtlichen Gesetzgebung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 73, S. 1). Von der gleichen menschlichen Grundeinstellung läßt sich Egger aber auch in seinen handelsrechtlichen Publikationen leiten. Der Mißbrauch der Mehrheitsmacht in der Aktiengesellschaft ließ jene berühmte Abhandlung von den Schranken der Majoritätsherrschaft entstehen (Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 45, S. 1). Und immer wieder sind es Grundgedanken, die Egger zu rechtsvergleichenden Betrachtungen veranlassen. So, wenn er die Wandlungen der kontinental-europäischen Privatrechtsordnungen in der Aera der Weltkriege darstellt und sich für die Gemeinsamkeit der Rechtskultur und der Rechtsordnungen einsetzt (Zeitschrift für Max Huber, S. 41). Unser Zivilgesetzbuch sei ein eigentliches nationales Gesetzbuch, auf eigener nationaler Grundlage aufgebaut, der nationalen Selbstbehauptung dienend. Aber immer wieder gelte es, sich an die den kontinentalen Rechtsordnungen eigenen gemeinsamen Rechtsvorstellungen zu erinnern; denn wesentliche Fundamentalwerte und Fundamentalkräfte seien es, die die europäischen Völker in ihrem Rechtsleben zusammenhalten. Ein von restloser Aufrichtigkeit getragenes Bekenntnisbuch (Egger selber hat es als solches bezeichnet) ist schließlich seine Arbeit über die Rechtsethik des schweizerischen Zivilgesetzbuches (unveränderte Neuauflage 1950). Es ging ihm darum, die großen tragenden Grundgedanken unserer Rechtsordnung aufzuzeigen, darüber hinaus aber darauf hinzuweisen, daß das Leben der Völker kein isoliertes Nebeneinander darstellen dürfe. Absperrung der Völker sei Todsünde, höchstes Kulturgesetz der gegenseitige Austausch bei Rechtsanwendung und Rechtsbildung (Über die Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürich 1950).

Alle diese Grundgedanken haben unsere Rechtsentwicklung, darüber hinaus aber auch Rechtsprechung und Lehre anderer Staaten maßgebend beeinflusst.

Gottfried Weiß